

Wesentliche Ergebnisse der Anhörung

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines.....	1
2.	Kommunen, Landkreis, Regionale Planungsgemeinschaft.....	1
3.	Fachliche Belange	5
4.	Ergebnis der Einbeziehung der Öffentlichkeit	34

1. Allgemeines

Nachfolgend werden die Stellungnahmen der Kommunen sowie der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen, der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle, der obersten Landesplanungsbehörde des Landes Sachsen-Anhalt (Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt) und des Landesverwaltungsamtes des Landes Sachsen-Anhalt im Zusammenhang und die der übrigen Beteiligten jeweils nach fachlichen Gesichtspunkten wiedergegeben. Die Wiedergabe der Äußerungen erfolgt dem wesentlichen Inhalt nach, soweit sie sich im Rahmen der Aufgaben der jeweiligen Beteiligten halten und soweit sie landesplanerisch von Bedeutung sind. Die Stellungnahmen des Saale-Holzland-Kreises und des Burgenlandkreises werden entsprechend der inhaltlichen Zuordnung der einzelnen Fachbehörden wiedergegeben.

2. Kommunen, Landkreise, Regionale Planungsgemeinschaften

Die **Gemeinde Crossen an der Elster** teilt mit, dass sie im wasserrechtlichen Verfahren eine umfangreiche Stellungnahme abgegeben habe. Diese beinhalte auch umfängliche raumordnerische Hinweise.

In dem Raumordnungsverfahren gebe die Gemeinde Crossen folgende Hinweise:

1. Die Konflikte mit dem Vorranggebiet FS 67 könnten nicht ausgeglichen werden.
2. Die Planung des Hochwasserschutzes (HW 10) an der Weißen Elster sei nicht abgeschlossen. Daher seien die Verfahren aufeinander abzustimmen.
3. Das Wasserschutzgebiet sei zumindest für eine Wasserentnahme weiterhin zu nutzen. Das vorgeschlagene Monitoring schließe die Beeinträchtigung nicht aus; vielmehr müsse im Vorfeld eine Einschätzung zur Nichtgefährdung des Grundwasserleiters erfolgen, um eine Beeinträchtigung des Dargebotes zu vermeiden.
4. Die räumliche Erschließung Richtung Landstraße Crossen-Zeitz erfolge derzeit weitestgehend über einen Feldweg. Für die zukünftige schwerere Tonnage sei am Anbindepunkt der Landstraße die zuständige Behörde des Straßenbaulastträgers zu beteiligen. Durch die vorhandene Gebäudesubstanz sei eine DIN-gerechte Anbindung schwierig zu erstellen. Für den Ausbau der Zuwegung bis zu diesem Punkt sei die Straßenverkehrsbehörde und die Wasserbehörde des Landratsamtes einzubeziehen.
5. Zur landwirtschaftlichen Nutzung habe man angeregt, den Thüringer Bauernverband zu beteiligen; dies sei bisher nicht erfolgt und nachzuholen.
6. Die Planung von 50Hertz Transmission GmbH sei für das Gebiet noch nicht abgeschlossen, da eine Planungsvariante in dem Gebiet verlaufen könne. Die weitere Beteiligung sei daher zwingend erforderlich.
7. Die Stadtverwaltung Eisenberg habe die Nichtbeteiligung wegen Verkehrsfragen gerügt. Dies sei erst seit dem 02.05.19 bekannt. Wegen der Verkehrssituation werde eine Beteiligung angeregt.
8. Im Vorfeld einer Gemeinderatssitzung habe man von einem Vertreter der Grünen Liga Hinweise zum Vogelschutz erhalten. Hier werde eine Beeinträchtigung hinsichtlich des Abbaugeschehens befürchtet. Im Verfahren sollten diese Bedenken ausgeräumt werden.

Die **Gemeinde Wetterzeube** lehnt den Neuaufschluss der Kiessandlagerstätte Ahlendorf kategorisch ab und begründet dies folgendermaßen:

Es handele sich um eine der letzten größeren Polderflächen im Elstertal, die als Überflutungsfläche zur Verfügung stehe. Im Falle eines Hochwasserereignisses würden diese Überflutungsflächen fehlen und damit die Überflutungsgefahr für Ortschaften weiter flussabwärts im Elstertal steigen, also im Bereich der Gemeinden Wetterzeube (sowie Kretzschau und Gutenborn). Die Hochwasserereignisse der letzten Jahre hätten bewiesen, dass gerade im

Hochwasserfall durch Überflutung der Polderflächen angespannte Situationen in bewohnten Bereichen entschärft werden könnten.

Der weitestgehend noch unberührte Verlauf der Weißen Elster im Bereich der geplanten Abbaustelle würde in jedem Fall in Mitleidenschaft gezogen. Auch wenn die eigentliche Auskiesung nur temporär wäre, würde der Tagebau und dessen Folgelandschaft doch Flora und Fauna flussabwärts beeinträchtigen, was sich auch in der Gemeinde Wetterzeube auswirken würde.

Als weiteren Punkt führe man an, dass große Mengen des abgebauten Kieses über Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen nach Norden durch die Gemeinde Wetterzeube (sowie Kretzschau und Gutenborn) bis zu den Verarbeitungsstellen (u.a. Betonwerk Schellbach) zu transportieren wären, verbunden mit einem erhöhten Schwerverkehrsaufkommen auf bereits jetzt geschädigten Streckenabschnitten im Elstertal sowie erhöhten Lärm- und Staubemissionen. Insbesondere wären auch die Engstellen auf der L 193 in Pötewitz und Schkauditz betroffen.

Die untere Landesentwicklungsbehörde des Burgenlandkreises äußert sich wie folgt:

Entsprechend des Runderlasses der MLV vom 1.11.2018 (MBI. LSA Nr. 41/2018) beziehe sich die Stellungnahme des Burgenlandkreises im Schwerpunkt auf die Planungen auf Landkreisebene als unterer Landesentwicklungsbehörde und gegebenenfalls Besonderheiten des Einzelfalls.

Der Standort des geplanten Vorhabens befinde sich im Freistaat Thüringen im Randbereich zu Sachsen-Anhalt. Eine Betroffenheit Sachsens-Anhalts sei ersichtlich.

Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 LEntwG LSA sei man verpflichtet, raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen anderer Planungs- oder Vorhabenträger, die zur Anzeige oder zur Genehmigung eingereicht würden, der obersten Landesentwicklungsbehörde umgehend mitzuteilen. Die Feststellung der Vereinbarkeit der oben genannten Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung erfolge dann durch die gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde nach § 13 Abs. 2 LEntwG LSA.

Die weiteren Ämter und Sachgebiete des **Landratsamtes Burgenlandkreis** haben ebenso wie die des **Landratsamtes Saale-Holzland-Kreis** verschiedene Hinweise und Forderungen vorgebracht, die zu beachten und entsprechend zu erfüllen seien. Die Wiedergabe der einzelnen Belange erfolgt unter den jeweiligen fachlichen Themenpunkten.

Die **Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen (RPG OT)** geht davon aus, dass auf der Grundlage des Regionalplanes Ostthüringen (2012) sowie des Entwurfes des Regionalplanes Ostthüringen (2018) dem Belang des Rohstoffabbaus bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen und Nutzungen im Raumordnungsverfahren ein besonderes Gewicht beigemessen werde.

Im Regionalplan Ostthüringen (RP-OT 2012) sei das geplante Abbaugelände für Kiessand als Vorbehaltsgebiet Rohstoffe kis-13 Ahlendorf in Text (G 4-20) und Raumnutzungskarte ausgewiesen. In den Vorbehaltsgebieten Rohstoffe solle der langfristigen Sicherung der Rohstoffversorgung und dem Rohstoffabbau bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

Im Rahmen des Änderungsverfahrens des Regionalplanes Ostthüringen sei der Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem überarbeiteten Entwurf des Abschnittes 3.2.2 „Vorranggebiete Windenergie“ (2. Entwurf) und seine Freigabe für die öffentliche Auslegung/Anhörung (vom 04.03.2019 bis 10.05.2019) durch die Planungsversammlung der RPG OT am 30.11.2018 (Beschluss PLV 27/06/18) beschlossen worden.

Im Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen (E-RP-OT) sei das geplante Abbaugelände für Kiessand als Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung kis-13 Ahlendorf in Text (G 4-22) und Raumnutzungskarte ausgewiesen (Anmerkung: Die fehlende Darstellung des Vorbehaltsgebietes kis-13 im Entwurf der Raumnutzungskarte sei ein technischer Fehler und sei bereits korrigiert worden.).

In den Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung solle der Sicherung des Rohstoffabbaus bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen und Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden.

Als Vorbehaltsgebiete Rohstoffe (RP-OT 2012) bzw. Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung (E-RP-OT) würden Lagerstättenbereiche ausgewiesen, in denen die Belange der Rohstoffsicherung/-gewinnung auf regionalplanerischer Ebene nicht abschließend mit anderen Raumnutzungsansprüchen abgewogen werden konnten bzw. eine abschließende regionalplanerische Abwägung nicht möglich war (z. B. aufgrund des Fehlens von genaueren rohstoffgeologischen Aufsuchungsergebnissen, von detaillierten Aussagen zum geplanten Abbauvorhaben und dessen konkrete Auswirkungen auf andere Raumnutzungen und Schutzgüter).

Im Sinne des abschichtenden Planungsprozesses müsse nunmehr im Raumordnungsverfahren detaillierter geprüft werden, ob das geplante Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimme (Raumverträglichkeitsprüfung mit raumordnerischer Umweltverträglichkeitsprüfung).

Im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung hinsichtlich bestehender weiterer Raumnutzungsansprüche (Hochwasserschutz, Landwirtschaft, Freiraumsicherung) sei unter Berücksichtigung der Rohstoffversorgungssituation im Umfeld des Oberzentrums Gera und unter Berücksichtigung der Standortgebundenheit von Rohstofflagerstätten (Lagerstätte Ahlendorf sei ein wichtiger Bestandteil der regionalen Gesamtkonzeption zur Rohstoffsicherung/Rohstoffversorgung in Ostthüringen) der Belang der Rohstoffgewinnung hoch gewichtet worden. In Auswertung der Antragsunterlagen ergäben sich diesbezüglich auf regionalplanerischer Ebene keine neuen Einschätzungen.

Die **Regionale Planungsgemeinschaft Halle** (RPG Halle) gibt zunächst die Rechtsgrundlagen für ihre Stellungnahme an und führt dann aus, dass aus regionalplanerischer Sicht auf der Grundlage des REP Halle 2010 und den damit in Zusammenhang stehenden Aufstellungs-, Änderungs- und Ergänzungsverfahren folgende Erfordernisse der Raumordnung auf der Ebene der Regionalplanung zu beachten bzw. zu berücksichtigen seien:

Vorranggebiet für Hochwasserschutz Weiße Elster

Angrenzend an das im Regionalplan Ostthüringen ausgewiesene Vorranggebiet für Hochwasserschutz HW-7 sei ab der Landesgrenze in Sachsen-Anhalt sowohl im REP Halle 2010 (5.3.4.4. Z, Nr. III.) als auch im 2. Entwurf der Planänderung REP Halle 2017 (5.3.4. Z 1, Nr. II) das Vorranggebiet für Hochwasserschutz Weiße Elster festgelegt.

Gemäß LEP LSA 2010 Z 121 seien Vorranggebiete für Hochwasserschutz Gebiete zur Erhaltung der Flussniederungen für den Hochwasserrückhalt und den Hochwasserabfluss sowie zur Vermeidung von nachteiligen Veränderungen der Flächennutzung, die die Hochwasserentstehung begünstigen und beschleunigen. Diese Gebiete seien zugleich in ihrer bedeutenden Funktion für Natur und Landschaft zu erhalten.

Ein möglicher negativer Einfluss des geplanten Vorhabens auf die Hochwasserschutzfunktion, auch im Hinblick auf den Verlauf der Weißen Elster über die Landesgrenze hinaus, müsse von den zuständigen Fachbehörden beurteilt werden.

Vorranggebiet für Natur und Landschaft Zeitzer Forst

In ca. 450 m Entfernung zum geplanten Kiessandtagebau befindet sich auf sachsen-anhaltinischer Seite das im REP Halle 2010 (5.3.1.3. Z, Nr. LXVI) festgelegte und im 2. Entwurf der Planänderung REP Halle 2017 (5.3.1.) teilweise geänderte Vorranggebiet für Natur und Landschaft Zeitzer Forst, welches die vorhandenen Schutzgebiete (FFH- und SPA-Gebiet: Zeitzer Forst) raumordnerisch sichere.

Im Zuge des o.g. Raumordnungsverfahrens sei die Umweltverträglichkeit durch einen vom Vorhabensträger beauftragten Gutachter geprüft worden. Dabei seien auch die Auswirkungen des geplanten Kiessandabbaus auf die Naturschutzgebiete untersucht worden (SPA-Vorprüfung), mit dem Ergebnis, dass das Vorhaben mit den Erhaltungszielen des Schutzgebietes vereinbar sei.

Aus regionalplanerischer Sicht würden seitens der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle im Zuge des Raumordnungsverfahrens zum Neuaufschluss der Kiessandlagerstätte Ahlen-dorf (Thüringen) keine Bedenken geäußert.

Das **Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt** äußert sich als **oberste Landesplanungsbehörde** wie folgt:

Es werde festgestellt, dass sich das Vorhaben selbst ausschließlich auf Flächen im Freistaat Thüringen erstrecke. Der vorgeschlagene Untersuchungsraum für die Beurteilung der Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter tangiere die Gemeinde Wetterzeube im Raum angrenzend der Ortslagen Trebnitz, Rossenorf und Koßweda des Burgenlandkreises im Land Sachsen-Anhalt. Aus Sicht der obersten Landesentwicklungsbehörde beständen keine Einwände gegenüber dem vorgeschlagenen Untersuchungsraum, welcher bis an die Landesgrenze gehe.

Da die Erfordernisse der Raumordnung für die räumliche Entwicklung des Landes Sachsen-Anhalt nach dem LEP-LSA 2010 bzw. dem Regionalen Entwicklungsplan Halle keine unmittelbare länderübergreifende Wirkung entfalten würden, könnten diese nur über das Gebot der länderübergreifenden Abstimmung entgegengehalten werden. Gemäß § 7 Absatz 3 Raumordnungsgesetz (ROG) seien Raumordnungspläne benachbarter Planungsräume aufeinander abzustimmen und deren Festlegungen dann insoweit zu beachten.

Im Hinblick auf die Belange der Raumordnung im Land Sachsen-Anhalt sei festzustellen, dass das Gebiet nördlich im Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt als Vorranggebiet für Natur und Landschaft „Zeitzer Forst“ (Ziffer 4.1.1 Nr. XVI) und als Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems „Teile der Aue der Weißen Elster“ (Ziffer 4.1.1 Nr. 23) festgelegt sei.

Im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle sei nördlich auch unmittelbar bis zur Landesgrenze zu Thüringen das Vorranggebiet für Natur und Landschaft „Zeitzer Forst“ (Ziffer 5.3.1.3 Nr. LXVI) sowie das Vorranggebiet für Hochwasserschutz „Weiße Elster“ (Ziffer 5.3.4.4 Nr. III) ausgewiesen worden.

Die ausgewiesenen Gebiete seien in den Unterlagen der UVP mittels Zuweisung zu Schutzgütern mit dem Ergebnis geprüft worden, dass das geplante Vorhaben mit den Erhaltungszielen zu vereinbaren sei. Aus raumordnerischer Sicht würden die ausgewiesenen Gebiete nur unwesentlich bzw. indirekt beeinträchtigt, so z.B. das Vorranggebiet für Hochwasserschutz. Sollte es zu einem Hochwasser kommen, werde es eher so sein, dass das Gelände durch die Weiße Elster überflutet werde. Demzufolge sei darauf zu achten, dass keine Betriebsstoffe aus den eingesetzten Maschinen und Geräten in solch einem Fall austreten und die Umwelt schädigen könnten bzw. seien z.B. biologisch abbaubare Öle zu verwenden oder Schutzmaßnahmen zu treffen, um die Maschinen rechtzeitig auf einen höher gelegenen Ort zu transportieren. Da der Abbau im Nassschnitt erfolgen solle, seien eher teils Maschinen schwimmender Natur vorzufinden, welche nicht so gefährdet wären wie Stationäre.

Der Verkehr fließe laut den Unterlagen nach Süden auf der L 1374 (Crossen-Zeit) und ab Hartmannsdorf auf der B 7 ab. Sachsen-Anhalt sei davon nicht betroffen.

Zusammenfassend werde seitens der obersten Landesentwicklungsbehörde festgestellt, dass mit dem geplanten Vorhaben keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf die Belange der Raumordnung in Sachsen-Anhalt verbunden seien.

Die Genehmigungsbehörde müsse im Rahmen ihrer Beurteilung hinsichtlich der Belange des angrenzend ausgewiesenen Vorbehaltsgebietes (Grundsatz der Raumordnung) prüfen, ob

und in welcher Größe das Gebiet beeinträchtigt werde. Bei Würdigung aller Umstände sei zu beachten, dass es sich um einen guten landwirtschaftlichen Ackerboden handle, welcher für Ackerbau zukünftig leider in der Aue nicht mehr zur Verfügung stehe, weder als Grünland noch als Acker.

Für das **Landesverwaltungsamt des Landes Sachsen-Anhalt** nehmen die eingebundenen Fachreferate wie folgt Stellung:

Aus Sicht des Referates Naturschutz, Landschaftspflege und Bildung für nachhaltige Entwicklung wird darauf hingewiesen, dass die artenschutzrechtlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes nach § 39 BNatSchG (Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen) und § 44 BNatSchG (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) einzuhalten sind. Zudem seien Artenschutzrechtliche Verstöße auszuschließen.

Abwasserrechtliche Belange werden in Zuständigkeit des Landesverwaltungsamtes als obere Wasserbehörde nicht berührt.

Aus Sicht der Oberen Immissionsschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt bestehen keine Bedenken gegen den geplanten Neuaufschluss einer Kiessandlagerstätte in Ahlendorf. Ob ggf. schutzbedürftige Nutzungen im Land Sachsen-Anhalt betroffen sein könnten und ob die Anforderungen der TA - Luft und TA - Lärm dort eingehalten werden, sei im Rahmen der weiterführenden Planungen zu klären. Die immissionsschutzrechtliche Zuständigkeit für bergrechtliche Betriebspläne bzw. Planfeststellungsverfahren (§ 51 ff. BBergG) liege im Land Sachsen-Anhalt beim Landesamt für Geologie und Bergwesen.

3. Fachliche Belange

Natur- und Landschaftsschutz

Die **obere Naturschutzbehörde (Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Referat 35)** nimmt wie folgt Stellung:

Gegen das Vorhaben beständen keine grundsätzlichen Bedenken. Folgende Maßgaben sollten beachtet und in die landesplanerische Beurteilung übernommen werden:

1. Im unmittelbaren Umfeld des Vorhabens befänden sich mehrere gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 18 ThürNatG. Bei der weiteren Planung sei sicherzustellen, dass es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Biotope komme.
2. Das Vorhaben tangiere im Bereich der geplanten Zufahrt mehrere für das Projekt „Ausbau des ländlichen Weges Crossen-Ahlendorf“ festgesetzte und bereits realisierte Ausgleichsmaßnahmen (A 2: Anlage eines Feldgehölzes, A 4: Anlage einer Obstbaumpflanzung). Die Maßnahmen seien wirksam vor Beeinträchtigungen zu schützen.
3. Für das Vorhaben sei eine „Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung“ zu erarbeiten. Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbote seien durch eine entsprechende Projektausgestaltung bzw. Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen auszuschließen. Besondere Beachtung müsse dabei einem Vorkommen des Eremiten (*Osmoderma eremita*) im Bereich der Zufahrt zur Lagerstätte gelten.
4. Die Rekultivierungsmaßnahmen seien soweit wie möglich bereits abbaubegleitend umzusetzen.

Begründung

Die bereits als Vorbehaltsgebiet für die Rohstoffgewinnung ausgewiesene Fläche werde bislang fast ausschließlich als Ackerland genutzt. Sie habe nur eine unterdurchschnittliche Bedeutung für die Belange des Naturschutzes.

Im Umfeld befänden sich mit gesetzlich geschützten Biotopen, festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen und artenschutzrelevanten Strukturen hingegen wertvollere Bereiche, die vor Beeinträchtigungen zu schützen seien. Hierzu dienten die Maßgaben Nr. 1 bis 3.

Das Vorhaben führe zu Eingriffen in Natur und Landschaft. Die vorgesehenen Maßnahmen im Rahmen der Wiedernutzbarmachung (v. a. die Anlage eines Stillgewässers mit Flachwasserzonen sowie die Etablierung eines Auwaldes am Westufer der Weißen Elster) seien jedoch geeignet, verursachte Beeinträchtigungen hinreichend zu kompensieren, sodass nach Abschluss der Rekultivierung keine erheblichen Beeinträchtigungen zurückbleiben würden.

Es sei angesichts der derzeitigen Biotopausstattung auf der Fläche eine deutliche Aufwertung im ökologischen Sinne absehbar, die auch den Belangen des Landschaftsbildes und der Erholungsnutzung Rechnung trage. Mit einem Abbauperioden von ca. 3,5 Jahren und einem Abschluss der Rekultivierung nach insgesamt ca. 8,5 Jahren nach Vorhabenbeginn sei insgesamt von einem im Vergleich zu anderen Projekten des Rohstoffabbaus zeitlich sehr begrenzt wirkenden Eingriff auszugehen, der bei abbaubegleitender Rekultivierung weiter minimiert werden könne (Maßgabe Nr. 4).

Betroffenheiten von Schutzgebieten seien nicht zu erwarten. Die Entfernung zum nächstgelegenen Schutzgebiet auf Thüringer Seite betrage ca. 2,6 km. Zu Belangen des Artenschutzes ließen sich auf Ebene der Raumordnung keine abschließenden Bewertungen vornehmen. Aufgrund der vorwiegend in Anspruch genommenen Ackerflächen sei jedoch nur von wenigen Betroffenheiten auszugehen. Beeinträchtigungen im Rahmen einer „Speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung“ dennoch festgestellter Artvorkommen sowie Vorkommen im Umfeld des Projekts könnten durch entsprechende Maßnahmen vermieden werden (vgl. Maßgabe Nr. 3).

Seitens der **unteren Naturschutzbehörde des Saale-Holzland-Kreises** bestehen aus naturschutzrechtlicher und naturschutzfachlicher Sicht zur geplanten Maßnahme keine Einwände, wenn gemäß des Wiedernutzbarmachungskonzeptes folgende Renaturierungsmaßnahmen am Standort erfolgen:

- Entstehung und Entwicklung eines naturnahen Sees von ca. 5,8 ha;
- Sand-Rohbodenstandorte und Sukzessionsflächen für die freie Entwicklung;
- Wechselfeuchte Standorte mit langfristiger Auwaldentwicklung;
- Freie Wasserfläche mit Flachwasserzonen incl. Röhrichtentwicklung an den Rändern und einer Tiefwasserzone im zentralen Teil.

Die **untere Naturschutz- und Forstbehörde des Burgenlandkreises** gibt folgende Stellungnahme ab:

Forstliche Belange seien im Zuständigkeitsbereich des Burgenlandkreises nicht betroffen.

In den vorgelegten Gutachten sei dargelegt worden, dass keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter sowie die gesetzlich geschützten Teile von Natur und Landschaft des Burgenlandkreises, einschließlich des FFH-Gebietes „Zeitzer Forst“ zu erwarten seien. Die Begründungen seien nachvollziehbar.

Aufgrund der geringen Entfernung zum SPA-Gebiet „Zeitzer Forst“ sei eine SPA-Vorprüfung durchgeführt worden. Die in den Unterlagen enthaltene SPA-Vorprüfung für das SPA-Gebiet „Zeitzer Forst“ komme zu dem Ergebnis, dass eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des

SPA-Gebietes „Zeitzer Forst“ (DE 5038-301) durch das geplante Vorhaben ausgeschlossen werden könne.

Der unteren Naturschutzbehörde lägen keine anderen Erkenntnisse vor, dieser gutachterlichen Einschätzung könne gefolgt werden.

Somit ergäben sich keine naturschutzrechtlichen Betroffenheiten im Zuständigkeitsbereich des Burgenlandkreises, es beständen keine Einwände gegen das Vorhaben.

Der **Arbeitskreis Heimische Orchideen Thüringen e.V. (AHO)** teilt mit, dass die Belange des AHO von der Maßnahme nicht direkt betroffen seien.

Einige Biotope (wie das Altwasser "Schmerle" nördlich von Caaschwitz oder Altarm NO Ahlendorf) sollten ja sogar aufgewertet werden. Man gehe davon aus, dass durch die massiven geplanten Eingriffe (Deichbau, Hochwasserschutzwände) die Biotope wie der Elsterlauf selbst und die Altwässer/ Auwälder nicht oder nur minimal beeinträchtigt würden.

Der **BUND Landesverband Thüringen e.V.** habe den Umwelt- und Naturschutzverein Stadroda e.V. mit der Prüfung und Übermittlung einer Stellungnahme beauftragt.

Nach Sichtung der Antragsunterlagen und einer Vorortbegehung am 24.04.2019 nehme man zum Vorhaben folgendermaßen Stellung:

1. Die Unterlagen seien sehr detailliert und aussagekräftig. Die Aussagen in Teil III/ Anlage 3 und 4 der Vorhabenbeschreibung (Artenschutzrechtliche Einschätzung, Biotoptypenkartierung) könne man anhand der Beobachtungen vor Ort in den wesentlichen Punkten bestätigen.
2. Das eigentliche Abbaufeld solle sich ausschließlich auf einer intensiv genutzten Ackerfläche erstrecken, das nach Ende der Abbauarbeiten als naturnahes Standgewässer mit Flachwasserzonen und angrenzenden Sukzessionsflächen verbleiben solle. Anhand dieser Festlegungen stimme man mit der Vorhabenbeschreibung überein, dass die Fläche nach Abschluss der Arbeiten ökologisch aufgewertet sein werde.
3. Das Flussbett der Elster mäandriere. Es gäbe Still- und Flachwasserzonen, flache Kiesbänke auch eine teilweise grasbewachsene Insel in ca. 120 m Entfernung vom Nordrand des Bergwerksfeldes. Dieser natürliche Bereich des fließenden Binnengewässers sei damit ein geschütztes Biotop nach § 30 (2) BNatSchG.
4. Von dem hohen ökologischen Wert der bestehenden Flussniederung innerhalb des Untersuchungsraumes zeugten über die Darstellungen in den Antragsunterlagen hinaus folgende visuelle und akustische Vogelbeobachtungen: Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Bussard, Dorngrasmücke, Feldlerche, Goldammer, Graureiher, Heckenbraunelle, Kleiber, Kormoran, Kohlmeise, Kuckuck, Rabenkrähen, Rauchschwalben, Singdrossel, Star, Stockentenpaar, Stieglitz, Zaunkönig, Zilpzalp.
5. Problematisch für die angrenzenden ufernahen Lebensräume des Bergwerksfeldes könnten betriebsbedingte Beeinträchtigungen während des Kiesabbaus sein. Diese seien durch geeignete Maßnahmen auf ein Minimum zu begrenzen. Dazu seien konkrete Festlegungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zu treffen.
6. Aus den Anlagen 1-4 und 1-5 gehe hervor, dass während des Abbaus am Nordrand des Bergwerksfeldes eine temporäre Ersatzstraße für Abbaubetrieb und landwirtschaftliche Anlieger gebaut und nach Abschluss der Tagebauarbeiten zurückgebaut werden solle. Diese temporäre Straße würde sich teilweise im Hochstaudenflor bzw. im ufernahen Feldgehölz befinden und stellenweise bis 25 m an die Uferkante heranreichen. Man sei der Ansicht, dass dieser Teil des Vorhabens eine vermeidbare erhebliche Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sei. Es sei zu prüfen, ob mit vertretbarem Aufwand auch in der Betriebsphase der vorhandene asphaltierte Wirtschaftsweg, der zwischen Abbaufeld und der semimobilen Aufbereitungsanlage verlaufe, genutzt werden könne.

Weil nach Abschluss des Kiesabbaus und der geplanten Renaturierung gemäß Vorhabenbeschreibung eine ökologische Aufwertung des Untersuchungsgebietes zu erwarten sei, beständen aus naturschutzfachlicher Sicht keine prinzipiellen Einwände gegen das Vorhaben. Die unter Punkt 5 und 6 genannten, den Abbaubetrieb betreffenden Probleme müssten aber eingehend geprüft werden.

Der Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Thüringen e.V. (NABU) äußert sich wie folgt:

Im Zusammenhang mit der Auskiesung in der Weißen Elsteraue sei nach § 10, Abs. 7 Satz 2 Thüringer Landesplanungsgesetz zu ermitteln, welche raumrelevanten Auswirkungen vor allem durch die vorzusehenden Eingriffe in den bestehenden Retentionsraum der Weißen Elster zu erwarten seien. Damit bedürfte es einer raumordnerischen Umweltverträglichkeitsprüfung, die vorläge.

Im Teil IV des Berichtes Allgemeinverständliche Zusammenfassung werde ausgeführt: *„Für das geplante Verfahren Kiessandtagebau Ahlendorf wird mit der Umsetzung geeigneter Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie eines naturnahen Wiedergutmachungskonzeptes unter Berücksichtigung der Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter erreicht, dass die Realisierung des Vorhabens nicht zu nachhaltigen, erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter führen und eine umweltverträgliche Durchführbarkeit des Vorhabens gegeben ist.“*

Bemerkungen

Nach Ansichten des NABU Thüringen würden wesentliche raumordnerische Belange nicht beachtet bzw. ignoriert.

Ende Mai / Anfang Juni 2013 sei das bisher größte Hochwasser mit Pegelständen von 6,45 m an der Weißen Elster in Zeitz gemessen worden. Insgesamt sei ein Sachschaden von etwa 30 Millionen Euro entstanden. Nur auf Grund der noch naturbelassenen und weiten Aue zwischen Gera und Zeitz hätte das Hochwasser in die bestehenden Hochwasserschutzgebiete und in Altarme fließen und Schlimmeres verhindern werden können. Durch das Vorhandensein dieser weiten und wasseraufnahmefähigen Retentionsflächen in der Weiße-Elster-Aue hätten sich Schäden an urbanen Bebauungen, von Industrieanlagen und in der Landwirtschaft in Grenzen gehalten.

Mit der Hochwassermanagementrichtlinie 2007/60 EG (HWRM-Richtlinie) seien die Mitgliedsländer der EU verpflichtet worden, Bewertungen von Hochwässern an ihren Flüssen bis 2015 vorzunehmen und dazu konkrete Managementpläne zu erarbeiten. Dies treffe insbesondere für Maßnahmen zum dezentralen Hochwasserrückhalt und zur Anpassung an klimaverursachte Abflussbedingungen zu und gelte somit auch für die Weiße Elster im Flussgebiet der Elbe.

Die Erfahrungen durch das Hochwasser im Jahre 2013 seien im neuen Thüringer Landesprogramm Gewässerschutz 2016 - 2023 in Anlehnung an die Hochwassermanagementrichtlinie berücksichtigt worden mit der Festlegung, die vorhandenen Hochwasserrückhaltegebiete in ihrem Bestand zu erhalten, zu vergrößern und zu schützen gegen den Eintrag von Stickstoff durch agrarische Nutzung sowie gegen Bebauung und Nutzungsänderungen wie Auskiesungen im großen Stil.

Unter diesen Prämissen sei die raumordnerische Prüfung durchzuführen.

Im Zuge einer raumordnerischen Prüfung seien die den Raum prägenden natürlichen Strukturen der Weißen Elster, ihrer Retentionsgebiete und die Folgen auf das gesamte System des Hochwasserschutzes herauszuarbeiten. Das sei nicht erfolgt.

Aus Sicht des NABU sei dem Nachhaltigkeitsprinzip und damit des absoluten Vorranges des Erhalts eines zusammenhängenden Retentionsgebietes nicht gefolgt worden.

Den naturnahen gewässerökologischen Strukturen des Flusses mit weit natürlich ausufernden Mäandern, Gleit- und Prallhängen, Altarmen und wasserschadstoffbindenden Schluff- und Lehmlagerungen in der Aue als grundwasserschützende, 1 bis 2 m mächtige holozäne Sedimentdecke werde keine geoökologische Bedeutung als natürlicher Grundwasserschutzkörper beigemessen.

Das Schutzgut Wasser (Oberflächenwasser, Grundwasser) sei nicht nach raumordnerischen Belangen geprüft und keiner analytischen Betrachtung zugeführt worden. Auch die geohydrologischen Zusammenhänge zwischen Oberflächen- und Grundwasser würden nicht erwähnt.

Gemäß der Hochwassermanagementrichtlinie (HWRM-Richtlinie) und nach dem Wasserhaushaltsgesetz (§ 76.Abs.1 WHG) hätten gesetzlich verbindliche Retentionsgebiete absoluten Bestandsschutz. Dazu gehöre auch das geplante Auskiesungsgebiet bei Ahlendorf.

Im Zuge der in den letzten 25 bis 30 Jahren zugenommenen und intensiv auflaufenden Hochwässer in Thüringen durch die realen Klimaänderungen seien der Erhalt und die Schonung aller Hochwasserrückzugsgebiete im Sinne des Gemeinwohls von existenzieller Bedeutung.

Alternative Möglichkeiten zur Erschließung der bergfreien Rohstoffe Kies und Sand in grundwasserfernen Vorkommen Ostthüringens (z.B. Raum Altenburg, Schkölen) würden vom Landesverwaltungsamt nicht geprüft.

Fazit

Der Naturschutzbund Thüringen e.V. lehne die Einleitung eines Raumordnungsverfahrens zum Neuaufschluss der Kiessandlagerstätte im Flussgebiet der Weißen Elster bei Ahlendorf aus den genannten Gründen ab.

Die **GRÜNE LIGA Thüringen e.V.** gibt folgende Stellungnahme ab:

Grundsätzliches zum Vorhaben

Das Vorhaben „Neuaufschluss der Kiessandlagerstätte Ahlendorf“ in der Gemeinde Crossen a. d. Elster; Saale-Holzland-Kreis müsse neben den Erfordernissen der Raumordnung auch vor dem Hintergrund des Rohstoffbedarfes und der aktuellen Entwicklungen der Rohstoffgewinnung in Thüringen betrachtet und hinsichtlich der Notwendigkeit geprüft werden.

In der Stellungnahme wird eine ausführliche Auswertung statistischer Materialien vorgenommen, auf deren Wiedergabe an dieser Stelle verzichtet wird. Die GRÜNE LIGA kommt bezugnehmend auf diese Auswertung zu folgendem Fazit:

Die ausführliche Darstellung der Daten zur Rohstoffgewinnung in Thüringen solle aufzeigen, dass die derzeitige Entwicklung für die Rohstoffgewinnung in Thüringen und insbesondere im Bereich Kiessand rückläufig sei. Die Zahlen zeigten deutlich, dass der Abbau in den genehmigten Feldern abnehme. Sollte trotz der Prognosen der Bedarf kurzfristig oder mittelfristig steigen, ständen bereits genehmigte Felder, die jedoch noch nicht abgebaut würden, in ausreichendem Maße in der Region und in Thüringen zur Verfügung. Dieser steigende Bedarf sei jedoch vor dem Hintergrund der dargelegten Zahlen und Prognosen kaum zu erwarten.

Vor dem Hintergrund des wirtschaftlichen Bedarfes für die Gesellschaft bestehe für das Vorhaben absehbar keine Notwendigkeit. Das Vorhaben begründe sich aus rein unternehmerischen Interessen eines Einzelbetriebes, für die keine Notwendigkeit bestände, sie über die Belange von Schutzgütern und deren gesellschaftliche Relevanz zu stellen.

Grundsätzliche Auswirkungen von Kiesabbauvorhaben auf die einzelnen Schutzgüter

In der Stellungnahme werden verschieden wissenschaftliche Abhandlungen zum Thema Kiesabbau in der Gewässeraue aufgeführt und ausgewertet. Die GRÜNE LIGA kommt da-

nach zu folgender Zusammenfassung der Wirkungen von Kiesabbau auf die einzelnen Schutzgüter:

Wasser

- durch Verdunstung und Schaffung von neuen Hohlformen Senkung des Grundwasserspiegels, indirekte Folgen für landwirtschaftliche Nutzung und in unmittelbarer Nähe liegende Feuchtlebensräume,
- durch Freilegung und Anschneiden des Grundwasserleiters könnten Stoffeinträge erfolgen und in deren Folge Beeinträchtigungen der Grundwasserqualität und Änderungen der Grundwasserfließrichtung,
- an die Elbe (*gemeint ist wahrscheinlich allgemein „an den Fluss“*) angebundene bzw. bei Hochwasser überflutete Kiesseen könnten möglicherweise den Grundwasserleiter kontaminieren,

Arten und Lebensgemeinschaften

- in ökologischen Vorrangräumen direkte Vernichtung von Habitaten und geschützten Lebensräumen,
- durch Grundwasserabsenkung negative Auswirkung auf hygrophile und amphibische Arten und Habitate,
- irreversible Veränderungen des Biotopentwicklungspotenzials (z.B. ist Rückdeichung mit dem Ziel Entwicklung von Auenwald i.d.R. nicht mehr möglich),
- in Abhängigkeit der Größe der Abbauvorhaben zeitweiser Ersatzlebensraum für auentypische Tier- und Pflanzenarten,
- in intensiv genutzten Agrarlandschaften in Abhängigkeit der Folgenutzung Schaffung von Rückzugsräumen für zahlreiche gefährdete Tier- und Pflanzenarten möglich,

Boden

- Vernichtung von gewachsenen Auenböden und somit Verlust der Filtereigenschaften,
- Vernichtung der Produktionsfunktion für nachhaltige Nutzungsformen (Landwirtschaft, Forstwirtschaft) und Boden als Produktionsfaktor nicht mehr verfügbar,
- verändertes Biotopentwicklungspotenzial Klima,
- klein- und lokalklimatische Auswirkungen aufgrund großer Wasserflächen.

II. Ausführungen zu den Verfahrensunterlagen

Zu 2.1.2 Schutzgebiete im Vorhabensgebiet Zu 2.1.3 Raumordnerische Situation – Regionalplan Ostthüringen

Das Abbaugelände befindet sich in keinem ausgewiesenen Schutzgebiet, liegt aber im ausgewiesenen Überschwemmungsgebiet der Weißen Elster und gehöre somit dem für Mitteleuropa sehr bedeutsamen Entwicklungs- und Hochwasserraum des Auen- und Flusssystemes der Weißen Elster an. Die Bestrebungen des Freistaates Thüringen große Teile der Altaue der Weißen Elster wieder an das Hochwasserregime des Flusses anzuschließen, gelte es dringend mit naturnaheren bis naturnahen Entwicklungsräumen zu koppeln. In dem Zusammenhang bedürfe es dem Fluss auch umfassenden Raum zur Mäandrierung und zur Entstehung sukzessiver Gehölz-, Stauden-, Wiesen- und Krautfluren zu geben. Das geplante Abbaugelände biete sich dazu insbesondere aus folgenden Gründen an:

- Der Teil der Weißen Elster zwischen Crossen, Ahlendorf und der Landesgrenze Thüringen/Sachsen-Anhalt sei eingebettet in zwei noch vorhandene Flussschlingen, welche ein schnelles Überströmen des Gebietes mit Hochwasser ermöglichen. Eng damit verbunden sei ein Antransport von Saat- und Pflanzgut möglich, um die bereits erwähnte sukzessive Entwicklung zuzulassen.
- Die räumliche Nähe zum länderübergreifenden Naturschutzgebiet Zeitzer Forst, welcher auch als Europäisches Vogelschutzgebiet und Schutzgebiet nach der europäischen Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie ausgewiesen sei, rechtfertige eine besondere Bedeutung als Biotop- und Grünverbundraum. Diese Bedeutung besitze die Weiße Elster bereits län-

derübergreifend vom Quellgebiet in Tschechien bis zur Einmündung in die Saale in Halle (Saale).

- Der in den Jahren von 1578 bis 1580 im Auftrag von Kurfürst August I. nach Plänen von Martin Planer und unter Bauleitung von Christian Kohlreiber errichtete Floßgraben habe prägte bzw. präge immer noch die Region. Der hauptsächlich vom Wasser der Weißen Elster gespeiste Floßgraben, habe der Flößerei von Holz gedient, das im Kurfürstentum Sachsen zum Sieden von Sole verwendet wurde. Dieses länderübergreifende Kulturdenkmal gelte es dringend zu erhalten und umwelt-, natur- und landschaftsverträglich wiederherzustellen. Dabei spiele der Anschluss an die Weiße Elster in Crossen eine besondere Bedeutung.

Das Vorhaben behindere diese Entwicklung in der Aue der Weißen Elster in Ahlendorf und zerstöre ortsansässige und entwicklungsfähige Natur- und Landschaftsstrukturen. Hinzu komme die ernstzunehmende Befürchtung, dass eine spätere Ausweitung des Kiesabbaus nach Süden erfolge. Besonders dann, wenn eine Genehmigung des nunmehr beantragten Abbaufeldes erfolge. Das diese Annahme nicht unbegründet sei, zeigten bereits kartographische Darstellungen (s.u.) der Thüringer Landgesellschaft aus denen erkennbar sei, dass das Abbaufeld sich weiter nach Süden ausdehne. Worauf sich diese Darstellung begründe erschließe sich nicht aus den Unterlagen.

Zu 2.1.4 Geologische Verhältnisse

Zu 2.1.5 Hydrogeologische Verhältnisse

Im Falle eines 6,45 ha großen Kiessabbaus und des damit verbundenen Abtrags von Deckschichten sei eine Zerstörung der natürlich gewachsenen Bodenstruktur verbunden. Ebenso bestehe die Gefahr, dass durch mögliches Anschneiden der Zechsteinschichten eine schrittweise Versalzung des Grund- und Schichtwassers eintrete. Die Folgen auf das Umfeld könnten sich negativ auf die Böden, die Vegetation und Bausubstanz auswirken. Zudem könne auf Grund des Verlustes der kapillaren Wirkung der Böden ein Einpegeln des Wassers eines möglichen ca. 5,8 ha großen Restsees in der Waagerechten erfolgen, so dass womöglich das Wasser in Richtung Weiße Elster ansteige und vom Fluss abgewandt der Wasserspiegel sinke. Zudem verstärke sich die Verdunstung von Grundwasser, was zu nicht erheblichen Wasserverlusten in der Region führen könne. Ferner sei von einer Verschärfung der hydrologischen Situation im Floßgraben auszugehen, da während des Abbaus und erst recht nach der Einrichtung des Kieselsees durch das waagerechte Einpegeln und die Verdunstung erheblich weniger Wasser zur Verfügung stehe.

Den naturnahen gewässerökologischen Strukturen des Flusses mit weit natürlich ausufernden Mäandern, Gleit- und Prallhängen, Altarmen und wasserschadstoffbindenden Schluff- und Lehmlagerungen in der Aue als grundwasserschützende, 1 bis 2 m mächtige holozäne Sedimentdecke werde keine geoökologische Bedeutung als natürlicher Grundwasserschutzkörper beigemessen.

Das Schutzgut Wasser (Oberflächenwasser, Grundwasser) sei nicht nach raumordnerischen Belangen geprüft und keiner analytischen Betrachtung zugeführt worden. Auch die geohydrologischen Zusammenhänge zwischen Oberflächen- und Grundwasser würden nicht erwähnt.

Zu 2.2 Gesamtkonzept und seine Zielsetzung

Mit einem möglichen Abbau seien nicht nur Beeinträchtigungen an Landschaft und Natur, sondern auch zusätzlichen Belastungen durch LKW-Verkehr verbunden.

Zu 3.7 Transportkonzept

Antragsunterlagen (Teil I, Allgemeine Beschreibung des Vorhabens (S. 18 von 31))

Es würden in den Unterlagen Aussagen, zur verkehrlichen Belastung durch den Abtransport mit LKW fehlen. Bei einem prognostizierten Abbau von 750 t/d und einer täglichen Betriebs-

zeit von 11 Stunden würden durchschnittlich knapp 69 t Material pro Stunde transportiert werden. In den Unterlagen werde von 30 Fahrten geschrieben, d.h. 25 t pro Fahrt. Bei 11 Betriebsstunden und 30 Fahrten pro Tag würden durchschnittlich 2,72 Fahrten pro Stunde notwendig, um das Material abzutransportieren. Aus diesem Transportverkehr sei eine Belastung für die Menschen und die Region zu erwarten, deren Auswirkung in den Unterlagen nicht näher betrachtet worden sei. Es seien keine Aussagen in den Unterlagen zur Art der Transportfahrzeuge und deren Leistung zu finden. Diese Aussage ermögliche keine Einschätzung, um die Auswirkungen der Erschließung auf die Schutzgüter entsprechend zu prüfen. Die Antragsunterlagen seien in diesem Bereich mangelhaft und unvollständig.

Zu Teil II UVP-Bericht

Zu 2.2.1 Wirkungen der Vorbereitungsphase

Laut Umweltbundesamt und Statistischem Bundesamt würden gegenwärtig 69 ha Boden tagtäglich neu versiegelt. Dies gehe zumeist zu Lasten von fruchtbaren Böden und der Landwirtschaft. Das entspreche in etwa einer Fläche von ca. 100 Fußballfeldern und im Jahr in etwa einer Fläche von 25.185 ha $-69 \text{ ha/Tag} \times 365 \text{ Tage/Jahr} = 25.185 \text{ ha/Jahr}$. Im Vergleich dazu die Fläche der Stadt Leipzig, welche 29.760 ha betrage. Der Bau einer Transportstraße führe zu weiteren Bodenversiegelungen.

Zu 2.2.2 Wirkungen der Abbauphase

Beobachtungen in ähnlichen Anlagen hätten aufgezeigt, dass zu Trockenzeiten mit massiven Staubentwicklungen und -verbreitungen zu rechnen sei. Auf Grund der Abbau- und Transportmaßnahmen sei von starker Lärm- und Staubentwicklung sowie Abgasbelastungen auszugehen, welche die gerade mal 30 m entfernte Ortslage Ahlendorf massiv beeinträchtigen werde. (Siehe auch 3.7 Transportkonzept)

Zu 2.3 Nullvariante

Es bestehe kein Anspruch auf Gewinnerwirtschaftung für private Interessen auf Kosten des überwiegenden öffentlichen Interesses. Das öffentliche Interesse liege im Erhalt und positiver Weiterentwicklung der Lebens- und Wohnbedingungen sowie des Schutzes und Erhaltes von Umwelt, Natur und Landschaft mit Lebens- und Rückzugsräumen für Fauna und Flora, der Verbesserung von Biotop- und Grünverbundräumen sowie die Bedeutung für den nachhaltigen Umgang mit dem Hochwasser. Von daher sei der Abbau von Kies im angedachten Bereich nicht akzeptabel.

Zu 4.5.6 Vorbelastungen

Die Schilderungen zu den Altlastenverdachtsflächen ließen nur die Schlussfolgerung zu, dass eine unverzügliche und vollständige Beräumung erfolge. Dazu sei aber keine Umsetzung des Vorhabens Kiessandtagebau Ahlendorf erforderlich. Hier lägen klare Verantwortungen bei den Verursachern, den Eigentümern der Flächen sowie den zuständigen Umwelt- und Abfallbehörden.

Zu 4.6.5.2 Oberflächengewässer

Die Weiße Elster entspringe nicht im Freistaat Sachsen, sondern im tschechischen As.

Zu 4.6.6 Vorbelastungen

Die dargestellte starke Nitratbelastung gelte es massiv abzubauen und ggf. mit Stilllegungen von einzelnen Agrarflächen zu erreichen. Der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) schreibe

das richtigerweise vor. Ein Aufschluss des Kiesabbaus und die Schaffung eines Folgekies-sees könnten zur starken Algenbelastung der Wasserflächen führen.

Zu 4.7.5.2 Klima

Die vor Ort gemessenen jährlichen Niederschlagsmengen gingen von einem Umfang von 549 mm aus, was eine umfassende Unterschreitung der Jahresniederschlagswerte von Thüringen im Umfang von 795 mm bzw. l/m² und im Durchschnitt von Deutschland im Umfang von 850 mm bzw. l/m² darstelle. Die Verdunstung einer offenen Wasserfläche dagegen bemesse man häufig auf ca. 600 bis 700 mm im Jahr. Somit sei bei einem Kiesabbau mit massiven Wasserverlusten zu rechnen. Die Niederschlagsmengen im Jahr 2018 gingen von Mengen bis noch nicht einmal 500 mm im Jahr aus. Mit einer derartigen Niederschlagsarmut sei in den nächsten Jahren verstärkt zu rechnen.

Zu 6.3.1 Flächeninanspruchnahme in der freien Landschaft

Das Ergebnis sei in keiner Weise nachvollziehbar. Die Folgebedingungen seien vollkommen anders. Abgesehen von Wirkungen wie die Gefahr der Eutrophierung, Versalzung und Versauerung des Wassers habe der Mensch die gewachsenen Strukturen vor Ort ge- bzw. gar zerstört. Die gegenwärtige Ackerfläche biete sich gegenwärtig als sukzessiver Entwicklungsraum für Gehölze, Wiesen, Hochstauden und Kräutern an. Eigene Beobachtungen hätten zudem gezeigt, dass das Gebiet Jagdraum u.a. des Mäusebussards und des Rotmilans sei.

Zu 6.4.3 Veränderung des Bodenwasserhaushaltes im Auenbereich durch Entstehung des Abbaugewässers

Die prognostizierten Grundwasserunterschiede von 0,1 m nach einem Kiesabbau seien spekulativ und nicht durch klare Berechnungen unterlegt. Insofern seien die Aussagen nicht ziel führend. Daraus ließe sich ableiten, dass die Unterschiede auch wesentlich höher sein könnten.

Teil IV Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Hochwasser an der Weißen Elsteraue

Ende Mai / Anfang Juni 2013 sei das bisher größte Hochwasser mit Pegelständen von 6,45 m an der Weißen Elster in Zeitz gemessen worden. Nur auf Grund der noch naturbelassenen und weiten Aue zwischen Gera und Zeitz hätte das Hochwasser in die bestehenden Hochwasserschutzgebiete und in Altarme fließen und Schlimmeres verhindert werden können. Durch das Vorhandensein dieser weiten und wasseraufnahmefähigen Retentionsflächen in der Weiße-Elster-Aue hätten sich Schäden an urbanen Bebauungen, von Industrieanlagen und in der Landwirtschaft in Grenzen gehalten.

Hochwasserschutz Retentionsgebiet Weiße Elster Aue

Mit der Hochwassermanagementrichtlinie 2007/160/EG (HWRM- Richtlinie) seien die Mitgliedsländer der EU verpflichtet worden, Bewertungen von Hochwässern an ihren Flüssen bis 2015 vorzunehmen und dazu konkrete Managementpläne zu erarbeiten. Dies betreffe insbesondere Maßnahmen zum dezentralen Hochwasserrückhalt und zur Anpassung an klimaverursachte Abflussbedingungen zu und gelte somit auch für die Weiße Elster im Flussgebiet der Elbe.

Die Erfahrungen durch das Hochwasser im Jahre 2013 seien im neuen Thüringer Landesprogramm Gewässerschutz 2016-2023 in Anlehnung an die Hochwassermanagementrichtlinie berücksichtigt worden mit der Festlegung, die vorhandenen Hochwasserrückhaltegebiete in ihrem Bestand zu erhalten, zu vergrößern und zu schützen, gegen den Eintrag von Stickstoff durch agrarische Nutzung sowie gegen Bebauung und Nutzungsänderungen wie Auskiesungen im großen Stil. Entsprechend sei unter diesen Prämissen die raumordnerische Prüfung durchzuführen.

Gemäß der Hochwassermanagementrichtlinie (HWRM Richtlinie) und nach dem Wasserhaushaltsgesetz (Abs.1 WHG) hätten gesetzlich verbindliche Retentionsgebiete absoluten Bestandsschutz. Dazu gehöre auch das geplante Auskiesungsgebiet bei Ahlendorf.

Im Zuge der in den letzten 25 bis 30 Jahren zugenommenen und intensiv auflaufenden Hochwässer in Thüringen durch die realen Klimaänderungen seien der Erhalt und die Schonung aller Hochwasserrückzugsgebiete im Sinne des Gemeinwohls von existenzieller Bedeutung.

III. Schlussbemerkungen

Fluss- und Auenlandschaften gehörten zu den arten- und strukturreichsten Landschaften und Naturräumen. Sie böten sowohl punktuell als auch flächendeckend Lebens- und Rückzugsraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten, bildeten Kaltluft- und Frischluftentstehungsgebiete und fungierten als Ventilationsbahnen sowie üben sehr wichtige Funktionen als Hochwasserausbreitungs-, Biotop- und Grünverbundraum aus.

Diese vielfältigen Funktionen erforderten jedoch eine naturnahere bis naturnahe Entwicklung. Die Errichtung eines Kiessandtagebaus behindere bzw. zerstöre das flächenhafte sukzessive Entwicklungspotential, entziehe den Auen ihre sehr wichtige hydrologische und geologische Basis aus Kies und Sand, die für eine weitgehend ungestörte Entwicklung unabdingbar seien.

Daran ändere auch die in Aussicht gestellte Stillgewässer- und Feuchtgebietsentstehung und -entwicklung nichts. Eine 6,45 ha große Aue und ihr wichtige Funktion für ein regionsübergreifendes Überschwemmungsgebiet vollkommen zu zerstören, sei ein Preis, den die Gesellschaft nicht leisten könne und solle. Insbesondere vor dem Hintergrund das die vorliegenden Planungsunterlagen wenig belastbare ökologische, geologische und hydrologische Daten und Prognosen enthielten. Zudem bestehe die sehr große Gefahr, dass nach bzw. während der veranschlagten 8,5 Jahren langen Abbau- und Nutzungsphase eine Erweiterung des Aufschlusses nach Süden in die Planung gehe.

Im Zuge einer raumordnerischen Prüfung seien die den Raum prägenden natürlichen Strukturen der Weißen Elster, ihrer Retentionsgebiete und die Folgen auf das gesamte System des Hochwasserschutzes herauszuarbeiten. Das sei mit der vorliegenden Raumverträglichkeitsuntersuchung nicht erfolgt.

Aus unserer Sicht sei dem Prinzip der Nachhaltigkeit und damit des absoluten Vorranges des Erhalts eines zusammenhängenden Retentionsgebietes nicht gefolgt worden.

Gemäß § 15 Abs. ROG stimme das geplante Vorhaben nicht mit den Erfordernissen der Raumordnung überein. Vor dem Hintergrund der Ausführungen sehe der Landesverband der GRÜNEN LIGA die Raumverträglichkeit für das Vorhaben nicht gegeben.

Die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genannten Schutzgüter entsprechend dem Planungsstand seien nicht vollständig und ließen somit eine raumordnerische Umweltverträglichkeitsprüfung abschließend nicht zu.

Der Landesanglerverband Thüringen e.V. weist darauf hin, dass das im Verfahrensgebiet vorhandene Fließgewässer Weiße Elster I. Ordnung der Fischfauna Heimat und Laichhabitat biete.

Man bitte, die Stellungnahme AZ: 582017 vom 01.05.2017 im weiteren Verlauf des Verfahrens zu berücksichtigen.

Der Landesanglerverband bekunde sein Interesse in die Wiedernutzbarmachung des Tagebaurestgewässers als erfahrener Partner mit eingebunden zu werden.

Von Seiten der **Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Thüringen e.V.** wurden keine Einwände geäußert.

Land- und Forstwirtschaft

Das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum, Referat 42 (Agrarstruktur) nimmt wie folgt Stellung:

Die Fläche, auf der der geplante Abbau stattfinden solle, sei hochwertiges Ackerland (NEK 4), das von der AG Buchheim-Crossen e.G. genutzt werde und durch die Folgenutzung dauerhaft der Landwirtschaft entzogen werde.

Da der geplante Neuaufschluss einen beträchtlichen Flächenverlust für die Landwirtschaft darstellen würde, der die Belange der Landwirtschaft und Agrarstruktur in erheblichem Maße beeinträchtigt, beständen aus Sicht der Landwirtschaft folgende Forderungen:

Erhalt und Entwicklung der Flur- und Betriebsstrukturen

Mit dem o. g. Kiessandabbau würden hochwertige Ackerflächen (Nutzungseignungsklasse 4) dauerhaft entzogen. Der Flächenverlust und die Zerschneidung der Bewirtschaftungseinheiten hätten negative Auswirkungen auf die vorhandenen Betriebs- und Flurstrukturen. Landwirtschaftsbetriebe könnten in der Entwicklung ihrer Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit sowie Existenzsicherung behindert werden. Ertragsausfälle, Bewirtschaftungserschwernisse oder sonstige Beeinträchtigungen führten zu Entschädigungsforderungen durch die betroffenen Landwirtschaftsbetriebe.

Die Betriebs- und Flurstrukturen sollten im Untersuchungsgebiet so erhalten oder neu gestaltet werden, dass sie eine langfristige, funktionsgerechte und wettbewerbsfähige Produktion ermöglichen. Die ansässigen Agrarbetriebe seien mit in die Planung vor und während der Bauphase einzubeziehen.

Bei dem Abbau von Kiessand sei ein störungsfreies Bewirtschaften der anliegenden landwirtschaftlichen Flächen weitestgehend zu gewährleisten.

Landwirtschaftliche Wege, geförderte Investitionen

Das geplante Abbaugelände werde durch einen Feldweg gekreuzt, der im weiteren Verlauf die Weiße Elster überquere und die sich anschließenden Felder erschließe. In der aktuellen Planung sei eine temporäre Ersatzstraße zur Anbindung an das Brückenbauwerk festgelegt worden.

Man weise darauf hin, dass es sich bei dem bestehenden Weg um einen über den ländlichen Wegebau geförderten Weg handle und dadurch Zweckbindungsfristen beständen (siehe Stellungnahme ALF Gera vom 16.05.2017). Für den westlichen Weg parallel zur Straße treffe das auch zu.

Im Rahmen des Freiwilligen Landtausches und des Ländlichen Wegebau seien in den letzten Jahren erhebliche Investitionen getätigt worden. Eine traglastsichere Brücke sei errichtet worden und weitere Wegebaumaßnahmen sollten noch abgeschlossen werden (siehe Stellungnahme ehern. ALF Gera vom 16.05.2017).

Hier sei noch zu klären, in welchem Umfang diese Maßnahmen durch die öffentliche Hand abschließend gefördert worden seien und welche ev. zusätzliche Verbindlichkeiten diesbezüglich beständen, bzw. welche Konsequenzen durch das o. g. Vorhaben entstehen könnten. Die Stellungnahme vom 16.05.2017 behalte weiterhin ihre Gültigkeit.

Während dem Kiessandabbau müsse den Bewirtschaftern umliegender Feldblöcke das Erreichen dieser Flächen mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen und Maschinen (zur Ausführung notwendiger Feldarbeiten) ermöglicht werden. Insbesondere bei der Umverlegung des landwirtschaftlichen Weges sei darauf zu achten, dass die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der betroffenen Flächen weitestgehend ermöglicht werde und die landwirtschaftlichen Wege uneingeschränkt befahrbar blieben.

Die Wiedererrichtung der unterbrochenen Wirtschaftswege und der Ausbau von für die Erschließung der Feldblöcke erforderlichen Feldauffahrten hätten nach den Richtlinien für den ländlichen Wegebau 2015 (RLW) zu erfolgen. Die Länge der Feldauffahrten solle dabei in

Abprache mit den betroffenen Bewirtschaftern nur so weit wie unbedingt nötig ausgebaut werden.

Flurbereinigungsverfahren

Das Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungsbeirich Gera (LBGF) beabsichtige ein Flurbereinigungsverfahren (FBV) Weiße Elster I in den Gemarkungen Bad Köstritz, Caaschwitz, Pohlitz (LK Greiz) sowie Ahlendorf, Nickelsdorf, Silbtz und Tauchlitz (SHK) durchzuführen. Das vorliegende Abbaugeliet sei Bestandteil des Flurbereinigungsgebietes. Eine Abstimmung zum geplanten FBV sei mit dem zuständigen LBGF erforderlich.

Landwirtschaftliche Anlagen

Weiterhin befänden sich im Bereich der Abbauplanung Drainagen. Die Funktionsfähigkeit der Drainagen könne durch die Zerschneidung der Drainagen sowie durch die Veränderung des Grundwasserspiegels und der Flutung der ausgekiesten Fläche gestört werden.

Würden durch den Kiessandabbau vorhandene Dränanlagen zerstört oder beschädigt, seien diese wieder funktionsfähig herzustellen. Genauere Angaben hierzu seien von den betroffenen Landwirtschaftsbetrieben einzuholen. Ein Entstehen von Vernässungen sei auszuschließen.

Träten stellenweise Vernässungen auch nach Abschluss der Rekultivierungsmaßnahme auf, seien diese auch im Nachgang noch zu beheben bzw. zu entschädigen.

Nachnutzung der abgebauten Flächen

Man bestehe darauf, die nicht zur Verfüllung vorgesehene Wasserfläche so einzuordnen, dass dadurch keine Zerstückelung der ackerbaulichen Fläche verursacht werde. Die geplante Wasserfläche solle zusammenhängend so platziert sein, dass dadurch keine landwirtschaftlichen Splitterflächen am Rande entstünden.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Es werde davon ausgegangen, dass das geplante Vorhaben mit Eingriffen verbunden sei. Daher würden höchstwahrscheinlich naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich sein.

Da die Landwirtschaft durch das Vorhaben massiv betroffen werde, solle wenigstens bei den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die Landwirtschaft und die Agrarstruktur besser berücksichtigt würden.

Bezüglich der notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werde auf das Gesetz des Bundes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 verwiesen. Laut § 15 Abs. 3 dieses Gesetzes sei bei Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere seien für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es sei vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden könne, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen würden.

Laut § 15 Abs. 4 des Gesetzes des Bundes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 seien Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Der Unterhaltungszeitraum sei in den Antragsunterlagen festzusetzen.

Die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen seien möglichst innerhalb der Abbaufäche, auf jedem Fall außerhalb der landwirtschaftlichen Nutzflächen zu planen.

Unter Beachtung der genannten Forderungen und Hinweise könne dem Vorhaben grundsätzlich zugestimmt werden.

Das **Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungsereich Gera (LBGF)** gibt folgende Stellungnahme ab:

Im Geltungsbereich des Raumordnungsverfahrens sei derzeit das Flurbereinigungsverfahren „Weiße Elster I“ in Planung.

Unter Beachtung der folgenden Hinweise werde Zustimmung gegeben:

Die Straßenanbindung der Kiessandlagerstätte Ahlendorf solle über die Mitbenutzung einer geplanten Straße für landwirtschaftlichen Verkehr erfolgen. Als Grundlage diene hier die Richtlinie für den ländlichen Wegebau (Arbeitsblatt DWA-A904-1 Ausgabe 2016). Beim Ausbau der Straße sei darauf zu achten, dass sie darüber hinaus auf entsprechende Tonnagen der Baumaschinen/ Lastkraftwagen ausgerichtet sei. Für die im Rahmen der Abraumförderung genutzten ländlichen Wege sei nach Abschluss der Arbeiten der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen.

Das **Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (TMIL)** gibt als **oberste Forstbehörde** eine gebündelte forstfachliche Stellungnahme ab, die zuvor inhaltlich mit der unteren Forstbehörde abgestimmt worden sei.

Das Vorhaben befinde sich im Zuständigkeitsbereich des Thüringer Forstamts Jena-Holzland.

Das Vorhaben führe zu keiner direkten Inanspruchnahme von Waldflächen. Indirekte Beeinträchtigungen der umliegenden Waldflächen durch die mit dem Abbau verbundene geringfügige Grundwasserabsenkung seien nicht zu erwarten. Erfordernisse der Raumordnung mit forstlichem Hintergrund würden für das Vorhabengebiet im gültigen Regionalplan Ostthüringen nicht festgelegt. Gegen die Raumverträglichkeit des Vorhabens gebe es aus forstfachlicher und forstrechtlicher Sicht daher keine Bedenken.

Wasserwirtschaft

Das **Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Referat 52 (Wasserrechtliche Zulassungsverfahren)** äußert sich zum geplanten Vorhaben wie folgt:

1. Wasserschutzgebiete, Grundwasser

Das Bergwerksfeld der geplanten Kiessandlagerstätte Ahlendorf befinde sich ca. 530 m nordwestlich der Wassergewinnungsanlage Hy Silbitz 105 E/1987 (Crossen), die im wasserwirtschaftlichen Kartenwerk des Freistaates Thüringen als WGA 104 des Kartenblattes Nr. 5038 geführt werde.

Für die WGA 104 sei mit Beschluss des Kreistages Eisenberg Nr. 111-27/89 vom 01.02.1989 ein Wasserschutzgebiet festgesetzt worden. Im Zuge der Überprüfung der DDR-Kreistagsbeschlüsse seien in den der Schutzzonenfestlegung zugrunde liegenden Unterlagen lediglich Karten für die Schutzzonen I und II vorgefunden worden. Aufgrund dieser Sachlage sei die Erforderlichkeit der Festsetzung einer Schutzzone III abgeleitet worden. Da für die Neubemessung der Schutzzone III bislang kein neueres hydrogeologisches Gutachten vorliege, ruhe das Verfahren u. a. derzeit.

Im wasserwirtschaftlichen Kartenwerk des Freistaates Thüringen finde sich somit die Darstellungen der festgesetzten Schutzzone I und II sowie die Darstellung einer schutzbedürftigen

Umgebungsfläche i. S. einer zukünftigen Schutzzone III. Ob die dargestellte schutzbedürftige Fläche der Schutzzone III in einem Verfahren zur Neufestsetzung Bestätigung finde oder einer Änderung unterworfen werde, könne aus heutiger Sicht nicht beurteilt werden.

Für die Schutzzonen I und II der WGA 104 gälten die Verbote und Nutzungsbeschränkungen des Kreistagsbeschlusses Eisenberg Nr. 43-8/75 vom 24.09.1975, der durch den Beschluss Nr. 111-27/89 vom 01.02.1989 ergänzt worden sei.

Inwiefern das geplante Vorhaben des Kiesabbaus und die damit verbundenen Eingriffe in das Grundwasser der Elsteraue Auswirkungen auf die WGA 104 haben könnten, vermöge das Referat 53 fachlich nicht einzuschätzen. Die in den Antragsunterlagen als Anlage 5 bezeichnete „Hydrogeologische Studie Kiessandtagebau Ahlendorf“ treffe dahingehende Aussagen. Ohne Hinzuziehung der im TLUBN verfügbaren Fachdaten und der damit verbundenen Kenntnisse bzgl. regionaler hydrogeologischer Zusammenhänge könnten diese jedoch nicht verifiziert werden. Für die Prüfung der hydrochemischen und hydrodynamischen Auswirkungen des Vorhabens auf Schutzgüter seien deshalb die Referate 42 und 83 des TLUBN als TÖB im Verfahren zu beteiligen.

2. Wasserrechtliche Zulassungsverfahren, Überschwemmungsgebiete

Das Vorhaben „Neuaufschluss der Kiessandlagerstätte Ahlendorf“ führe zur Herstellung eines Gewässers und stelle damit einen Gewässerausbau im Sinne des § 67 Abs. 2 WHG dar. Das Vorhaben erfordere eine wasserrechtliche Planfeststellung nach § 68 Abs. 1 WHG. In Vorbereitung der Antragstellung habe am 25.07.2017 ein Scoping nach § 5 UVPG a. F. stattgefunden. Ergebnis des Scopings war u. a., dass zunächst ein Raumordnungsverfahren bei der Raumordnungsbehörde im TLVwA durchzuführen sei.

Der geplante Neuaufschluss des Kiessandtagebaus Ahlendorf liege unmittelbar neben der Weißen Elster, einem Gewässer erster Ordnung (§ 3 Nr. 1 ThürWG in Verbindung mit Anlage 1 ThürWG). Er befinde sich zudem in einem Überschwemmungsgebiet nach § 76 WHG, welches für die Weiße Elster zwischen Straßenbrücke Meilitz und Landesgrenze Thüringen/Sachsen-Anhalt durch Rechtsverordnung vom 25.11.2005 (ThürStAnz. Nr. 2/2006, S. 39) festgestellt worden sei.

Nach § 77 WHG seien Überschwemmungsgebiete in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten. Nach § 78a Abs. 1 Nr. 1 WHG sei es in festgesetzten Überschwemmungsgebieten zudem untersagt, Wälle oder ähnliche Anlagen zu errichten, die den Wasserabfluss behindern können. In Einzelfällen könnten solche Maßnahmen unter den Voraussetzungen des § 78a Abs. 2 WHG zugelassen werden. Durch den Kiessandtagebau selbst seien keine Einschränkungen des Retentionsraumes zu erwarten. Für das Vorhaben geplante Abraumhalten und Rohstoffzwischenlager sowie ggf. erforderliche Schallschutzwälle seien grundsätzlich so zu konzipieren, dass der Retentionsraumverlust (auch während der Vorbereitungs- und Abbauphasen) so gering wie möglich gehalten werde und der Wasserabfluss im Hochwasserfall nicht behindert werde.

Die Thüringer Landgesellschaft mbH (ThLG) plane im Auftrag des Freistaates Thüringen den Hochwasserschutz für die Weiße Elster und habe mit Schreiben vom 20.12.2018 bei der oberen Wasserbehörde die Planfeststellung für den Hochwasserschutz Crossen-Ahlendorf beantragt. Das Anhörungsverfahren sei eingeleitet.

Das Vorhaben zum Hochwasserschutz umfasse neben der Errichtung einer Hochwasserschutzmauer am Ortsrand von Ahlendorf auch die Wiederanbindung eines rechten Altarmes und damit etwa auf Höhe des geplanten Kiessandtagebaus eine teilweise Umverlegung der Weißen Elster Richtung Osten. Nach Umsetzung dieser Maßnahme werde damit das linke Elsterufer im Nordosten des Abbaufeldes strömungstechnisch nicht mehr als reines Gleitufer fungieren (wie derzeit gegeben), sondern kann verstärkten Strömungsangriffen ausgesetzt

werden. Dies sei ggf. in der weiteren Planung der Nassauskiesung für die Standsicherheit des verbleibenden Dammes zwischen Tagebau und Gewässer zu beachten.

Zur weiteren Strukturverbesserung an der Weißen Elster sollten zudem abschnittsweise Ufersicherungen entnommen werden. Dies betreffe auch den Gewässerabschnitt nördlich des geplanten Kiessandtagebaues, wobei die Entnahme auf der rechten Gewässerseite und damit auf der dem Tagebau abgewandten Seite erfolgen solle.

Unter der o.g. Prämisse, den (temporären) Retentionsraumverlust zu minimieren und den Hochwasserabfluss nicht zu behindern, seien keine nachteiligen großräumigen Auswirkungen des Kiessandtagebaus für das Überschwemmungsgebiet und den Hochwasserschutz zu erwarten. Die konkrete Ausgestaltung des Vorhabens sei im nachfolgenden wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren festzulegen. In der dafür erforderlichen UVP sei als Ist-Zustand – in Abhängigkeit vom dann gegebenen Umsetzungsstand des Vorhabens Hochwasserschutz Crossen-Ahlendorf – ggf. der dann aktuelle Zustand (jetzt noch Planzustand) dieses Vorhabens zu Grunde zu legen.

Seitens der **unteren Wasserbehörde des Saale-Holzland-Kreises** werde darauf hingewiesen, dass das Genehmigungsverfahren zum Kiesabbau (Schaffung eines Gewässers, Gewässerausbau durch Freilegen von Grundwasser) selbst gemäß § 105 Abs. 2 Nr. 5 der oberen Wasserbehörde obliege.

Oberflächenwasser

Das Vorhaben selbst befinde sich fast vollständig im Überschwemmungsgebiet der Weißen Elster (Thüringer Verordnung über die Feststellung des Überschwemmungsgebietes der Weißen Elster im Landkreis Greiz, in der kreisfreien Stadt Gera und im Saale-Holzland-Kreis zwischen der Straßenbrücke Meilitz und der Landesgrenze Thüringen / Sachsen-Anhalt vom 25. November 2005; ThürStAnz. 2006 S. 39) geändert durch erste Verordnung vom 22.06.2006 (ThürStAnz. Nr. 30/2006 S. 1176). Somit gälten die Verbote des § 78 und 78a des Wasserhaushaltsgesetzes.

Über mögliche und notwendigen Ausnahmen von den Verboten sei im Planfeststellungsverfahren zu bescheiden. Zu beachten seien hierbei insbesondere die zurzeit bei der oberen Wasserbehörde vorliegenden Anträge der Thüringer Landgesellschaft auf Planfeststellung von Hochwasserschutzmaßnahmen an der Weißen Elster und deren Auswirkungen auf das Vorhaben „Kiesabbau“.

Grundwasser

Der geplante Kiesabbau befinde sich unterhalb des ausgewiesenen Trinkwasserschutzgebietes für den TB Hy Silbitz 105 E/1987 (Crossen) [5038-00-0104] des Zweckverbandes Eisenberg. Die der Antragsunterlage beigefügte „Hydrogeologische Studie über mögliche Auswirkungen eines Sand- und Kiesabbaus in Crossen/ Elster auf die Grundwassersituation im Talbereich der Weißen Elster unter Berücksichtigung der Trinkwassergewinnungsanlage Tiefbrunnen TB 105E/1987 Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg“ von BGI – Beratende Geoingenieure, Würzburg, 18.01.2019 weise keine qualitative oder quantitative Beeinflussung durch das geplante Bergbauvorhaben aus. Den Ausführungen im v.g. Gutachten werde aus fachtechnischer Sicht gefolgt.

Trotzdem werde im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ein noch zu definierendes Grundwassermonitoring nach Menge und Güte abbaubegleitend festzulegen sein.

Nach den vorliegenden Erkenntnissen sei davon auszugehen, dass das geplante Bergbauvorhaben aus Sicht des Grund- und Trinkwasserschutzes genehmigungsfähig sei.

Die **untere Wasserbehörde des Burgenlandkreises** teilt mit, dass sich aus den vorgelegten Unterlagen in Verbindung mit der bei der unteren Wasserbehörde Burgenlandkreis vorliegenden Datenlage keine Anhaltspunkte dafür ergäben, dass die Realisierung des Vorhabens wasserrechtlichen Belangen in örtlicher und fachlicher Zuständigkeit des Burgenlandkreises zuwider laufe.

Das **Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Referat 42 (Siedlungswasser)** teilt mit, dass aus siedlungswasserwirtschaftlicher Sicht keine fachlichen Belange betroffen seien.

Das **Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Referat 43 (Flussgebietsmanagement)** äußert sich folgendermaßen zum Vorhaben:

Die relativ geringe Flächengröße des entstehenden Restsees begründe keinen eigenständigen Oberflächenwasserkörper (OWK) im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und entfalte insofern keine raumbedeutsame Wirkung. Die Weiße Elster (OWK Weiße Elster, Göltzsch bis Seilersbach) sei im Rahmen der Bewirtschaftung nach WRRL in dem vom Kiesabbau betroffenen Bereich allerdings Gegenstand von Strukturmaßnahmen zur Habitatverbesserung durch Laufveränderung (Thüringer Gewässerrahmenplan). Im Zuge der Rekultivierungsplanung sei deshalb in Abstimmung mit der Thüringer Landgesellschaft (TLG) zu prüfen, inwieweit der Gewässerausbau - etwa durch Anschluss an die Weiße Elster im Sinne eines Altarms - zur Strukturverbesserung der Weißen Elster beitragen könne.

Im Zusammenhang mit Erfordernissen der Hochwasservorsorge werde angemerkt, dass große offene Wasserflächen neben dämpfenden Wirkungen (HW-Rückhalt durch Einstau) durchaus auch negative Auswirkungen durch Verstärkung der Abflussspitze bei Überbordung des Sees haben könnten. Im konkreten Fall sei aufgrund der eher kleinen Wasserfläche aber nicht von diesbezüglich erheblichen Auswirkungen auszugehen. Zudem werde die spezifische Wirkung des Sees als Wasserfläche bei großflächiger Überschwemmung des Gebietes marginalisiert bis aufgehoben. Bei der Betriebsplanung werde aber die schadlose Abführung von Hochwasser zu berücksichtigen sein. Die Lage im Überschwemmungsgebiet berge Konfliktpotential hinsichtlich beabsichtigter Aufwallungen von Kulturboden und Abraum, der Stationierung von Maschinen und Technik und des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen.

Der **Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE)** teilt mit, dass seine Belange im beplanten Gebiet nicht berührt werden.

Abfallwirtschaft, Altlasten, Bodenschutz

Von Seiten des **Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Referat 64 (Abfallrechtliche Zulassungen)** wird die Planung folgendermaßen beurteilt:

Die Deponie Ahlendorf-Silbitz befinde sich auf den Flurstücken 44/1 und 44/3 sowie 54/2 und 54/3 in der Flur 2 der Gemarkung Ahlendorf.

Bei dieser Deponie handele es sich um eine Deponie im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG). Zuständig sei das Referat 64 des TLUBN.

Die Deponie Ahlendorf-Silbitz befinde sich in der Nachsorgephase. Die Deponie liege ca. 190 m außerhalb des Untersuchungsgebietes des Umweltberichtes.

In Anlage 1 der hydrogeologischen Studie (Anlage 5 der Antragsunterlagen) sei die Grundwassermessstelle Hy Thiemendorf 106/1985 als sonstiger Brunnen und Grundwassermess-

stelle in den Planungsunterlagen dargestellt. In der Anlage 8.1.1 der hydrogeologischen Studie werde die Grundwassermessstelle Hy Thiemendorf 106/1985 als weitere Grundwassermessstelle in der Umgebung dargestellt.

Diese Grundwassermessstelle sei auch in den Bescheiden zur Nachsorge der Deponie Ahlendorf-Silbitz des Referates 430 des Thüringer Landesverwaltungsamtes als Grundwassermessstelle angegeben. Der Bescheid vom 20.07.2011 fordere hier unter dem Punkt 3.4 eine jährliche Untersuchung der Grundwassermessstelle Hy Th Eg 106/85.

Es handele sich bei der Hy Thiemendorf 106/1985 um eine Messstelle im Abstrom der Deponie. Die Grundwassermessstelle Hy Th Eg 106/85 sei mit der Grundwassermessstelle Hy Thiemendorf 106/1985 identisch.

Im Rahmen des Grundwassermonitorings der Deponie Ahlendorf-Silbitz seien weitere Grundwassermessstellen betrachtet worden. Dabei handele es sich um die Messstellen Hy Silbitz 1 /2001, Hy Silbitz 2/2001 und Hy Silbitz 3/2001. Diese seien in der hydrogeologischen Studie nicht erwähnt worden. Obwohl diese sich näher am Plangebiet befänden, als die Grundwassermessstelle Hy Thiemendorf 106/1985. Aus Sicht des Referates 64 des TLUBN könne dies nicht nachvollzogen werden.

Die Grundwassermessstelle im Abstrom der Deponie (Hy Silbitz 3/2001) befinde sich im Untersuchungsbereich des Umweltberichtes, trotzdem sei diese nicht in die Untersuchung mit aufgenommen worden. Sie sei auch in den Planungsunterlagen nicht mit dargestellt worden. Auch dies könne nicht nachvollzogen werden.

Das Gelände der Deponie befinde sich auch außerhalb des Untersuchungsbereiches des Umweltberichtes. An der Deponie Ahlendorf-Silbitz falle aber auch noch Deponiesickerwasser an. Momentan werde dieses Sickerwasser am Sammelschacht Siwa 2 gesammelt und wöchentlich im Tanklastwagen zur Kläranlage Crossen gebracht.

Mit der Planung sei auch die Errichtung eines Gewässers (Kiessees) nach dem Kiesabbau verbunden. Dies könne auch mit einer Erhöhung des Grundwasserspiegels einhergehen. Sollte es durch das Vorhaben zu einer Erhöhung des Grundwasserspiegels an der Deponie kommen, könnte dies im ungünstigsten Fall zu Wassereintritt in die Deponie von unten her kommen. Dies könne dann zu Auswaschung von Schadstoffen aus dem Deponiekörper führen.

Es werden in der Stellungnahme folgende Forderungen formuliert:

1. Die Deponie Ahlendorf sei in den Planungsunterlagen als solche darzustellen.
2. Die Deponie sei in den Untersuchungsumfang der UVU in Bezug auf die Schutzgüter Wasser und Boden mit aufzunehmen.
3. Im Rahmen der UVU sei sowohl die Auswirkung der Deponie auf das Vorhaben, aber auch die Auswirkungen des Vorhabens auf die Deponie mit zu bewerten und darzustellen. Dies betreffe die Schutzgüter Boden und Wasser.
4. Es sei sicherzustellen, dass durch das Bauvorhaben keine Veränderung der Grundwassersituation in Bezug auf die Deponien entstehe.
5. Sollte es Veränderungen der Grundwassersituation durch das Bauvorhaben geben, seien wirksame Maßnahmen zu treffen. Die entsprechenden Untersuchungen seien auch mit in die UVU aufzunehmen.
6. Jegliche Eingriffe in die Deponien seien im Vorfeld der Planung im Referat 64 des TLUBN zu beantragen.
7. Die Deponien dürften nur nach Abstimmung mit dem Referat 64 des TLUBN betreten bzw. befahren werden.
8. Die Grundwassermessstellen der Deponie seien in die hydrogeologische Studie mit aufzunehmen und in die Bewertung einzubeziehen.
9. Der Zugang zur Deponie sei jederzeit zu gewährleisten! Dies betreffe auch die Zufahrt für Tanklastwagen zum Abtransport des Sickerwassers der Deponie.
10. Das Referat 64 des TLUBN sei bei den nachfolgenden Planungen zu beteiligen.

11. Landschaftspflegerische Maßnahmen dürften nicht auf den Deponien geplant werden. Sollte davon abgewichen werden, sei ein entsprechender Antrag im Referat 64 des TLUBN im Vorfeld zu stellen.
12. Die Ablagerung von Stoffen auf den Deponien sei nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Referat 64 des TLUBN möglich.

Für den Fall, dass in der vorgelegten Planung ein Eingriff in eine Deponie erforderlich sei, sei folgendes zu beachten:

Da es sich bei der o.g. Deponie um eine Deponie im Sinne des KrWG handle, seien seitens des Referates 64 des TLUBN notwendige Maßnahmen gegenüber dem Betreiber der Deponie auf Grundlage des § 40 KrWG anzuordnen. Ein Eingriff in eine Deponie stelle damit i.d.R. eine Änderung dieser Deponie dar. Dafür sei ein abfallrechtliches Verfahren gem. § 35 KrWG (Anzeige, Planfeststellung oder Plangenehmigung) erforderlich. Welches Verfahren anzuwenden sei, könne durch das Referat 64 des TLUBN erst nach Vorlage der vollständigen Unterlagen zur Änderung der Deponie entschieden werden, derzeit lägen keine Unterlagen vor. Das abfallrechtliche Verfahren dieser Änderung der Deponie könne nur durch den Betreiber der jeweiligen Deponie beim Referat 64 des TLUBN beantragt werden. In wieweit das abfallrechtliche Verfahren mit diesem Verfahren zu bündeln seien, müsse bei Vorliegen der konkreten Planung separat geprüft werden.

Dies gelte auch für Maßnahmen wie Baustraßen, Lagerplätze, Ausgleichsmaßnahmen und ähnliches.

Das **Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz Referat 75 (Bodenschutz, Altlasten, Freistellungsverfahren, Rositz)** gibt folgende Hinweise zur Berücksichtigung des Bodenschutzes ab:

Beim Raumordnungsverfahren gemäß § 15 Abs. 3 ROG i.V.m. § 10 Abs. 3 ThürLPIG sei primär die untere Bodenschutzbehörde innerhalb ihres Aufgabenbereiches einzubeziehen. Eine Ausnahme bestehe, wenn es sich bei den betroffenen Flächen bzw. Liegenschaften um Eigentum des Landkreises oder einer kreisfreien Stadt handle oder eine anderweitige eigene Betroffenheit des Landkreises oder der kreisfreien Stadt vorliege. Dann sei die obere Bodenschutzbehörde - Referat 75 - gemäß § 9 Abs. 2 ThürBodSchG als zuständige Behörde zu beteiligen. Auf landeseigene Flächen oder eine sonstige eigene Betroffenheit müsse von den unteren Bodenschutzbehörden hingewiesen und das Referat 75 hinzugezogen werden.

Um das Schutzgut Boden im Planungsprozess zu berücksichtigen, werde neben den gesetzlichen Bestimmungen auf die Veröffentlichungen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) hingewiesen. Einschlägig seien insbesondere die „Checklisten Schutzgut Boden für Planungs- und Zulassungsverfahren“ sowie der „Leitfaden Archivböden“ für Böden mit besonderer Funktion als „Archiv der Natur- und Kulturgeschichte“.

Von der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Saale-Holzland-Kreis sei die geplante Abbaufäche als archäologisches Relevanzgebiet eingestuft worden (s. Teil IV der Antragsunterlagen, S. 10).

Seitens der **unteren Bodenschutzbehörde des Saale-Holzland-Kreises** werden unter Berücksichtigung folgender bodenschutzrechtlicher Hinweise keine Einwände geltend gemacht:

1. Werden im Zuge der Abbaumaßnahme schädliche Bodenveränderungen bzw. Bodenkontaminationen festgestellt, sei unverzüglich die untere Bodenschutzbehörde zu informieren, um entsprechende Maßnahmen zur Gefährdungsabschätzung bzw. Gefahrenabwehr einleiten zu können.
2. Die nicht zu überbauenden Flächen des Planungsgebietes dürften nicht mit einer die Bodenfunktionen, insbesondere die Wasserdurchlässigkeit des Bodens mindernde Weise, befestigt werden.

3. Zur Minimierung betriebsbedingter Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Grundwasser sei der erforderliche Flächenbedarf für Lagerflächen und Fahrwege hinsichtlich der Bodenverdichtung grundsätzlich auf ein Minimum zu begrenzen.
4. Für die humosen Oberböden gälten in Bezug auf den Verwendungszweck besondere Schutzbestimmungen. Entsprechend § 202 BauGB sei „Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.“ Dementsprechend seien Mutterböden grundsätzlich gesondert zu gewinnen und für den Fall, dass sie nicht sofort weiterverwendet werden, getrennt zwischen zu lagern. Für Mutterböden sei während der Zwischenlagerung eine maximale Schütthöhe von 2 m nicht zu überschreiten und ein Befahren oder eine Verdichtung auf andere Weise zu vermeiden. Die Mierte sei zu profilieren und zu glätten. Bei einer Lagerdauer über 6 Monate sei die Mierte mit tiefwurzelnden, winterharten und stark wasserzehrenden Pflanzen (z.B. Luzerne, Waldstaudenroggen, Lupine, Örtlich) zum Schutz vor Erosion zu begrünen. Es sei anzustreben, den zwischengelagerten Oberboden im Rahmen von Begrünungsmaßnahmen sowie zur Rekultivierung wieder einzusetzen.
5. Oberboden der für den Verkauf bzw. einer Nutzungsüberlassung vorgesehen sei, sei entsprechend den Vorsorgewerten nach Anhang 2 Nr. 4 BBodSchV zu untersuchen. Boden der auf eine landwirtschaftliche Nutzfläche aufgebracht werden solle, müsse dabei 70 % der Vorsorgewerte einhalten.
6. Eine direkte Verwertung ab Baustelle sei auch bei gutem Bodenmanagement nicht immer möglich. Das anfallende Aushubmaterial sei dann nach fachgerechtem Ausbau gemäß DIN 19731 bis zur Verwertung zwischenzulagern bzw. zur Abholung bereitzustellen. Lager- und Bereitstellungsflächen müssten dabei so gestaltet sein, dass keine nachteiligen Beeinträchtigungen, insbesondere Abschwemmungen von kontaminiertem Material, Versickerungen von gelösten Schadstoffen, verursacht werden können und Staubverwehungen verhindert werden.
7. Für den Einbau von Bodenmaterial sei § 12 BBodSchV zu berücksichtigen. Insbesondere würden in der „Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV – Vollzugshilfe zu den Anforderungen an das Aufbringen und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden (§12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung)“ die Materialanforderungen erläutert.
8. Bei Einbau von Lieferböden für bodenähnliche Anwendungen seien die Zuordnungswerte Z 0 gemäß LAGA-Merkblatt M 20 Tabellen II.1.2-2 und II.1.2-3 einzuhalten. Werde eine Lieferung von Oberboden erforderlich, dürfe dieser die nach Bodenart differenzierten Vorsorgewerte nach Anhang 2 Nr. 4 BBodSchV nicht überschreiten. Zudem dürfe er die Zuordnungswerte Z0 gemäß Tabellen II 1.2-2 und II 1.2-3 des LAGA-Merkblattes M 20 hinsichtlich der Parameter, für die keine Vorsorgewerte nach Anhang 2 Nr. 4 BBodSchV bestehen, nicht überschreiten. Nach §7 des Bundes-Bodenschutzgesetzes hätten die Pflichtigen (der Grundstückseigentümer, der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück und derjenige, der Verrichtungen auf dem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen) vor dem Auf- und Einbringen die notwendigen Untersuchungen der Materialien durchzuführen oder zu veranlassen.
9. Ein (Wieder-)Einbau anthropogen geprägten Bodenmaterials mit mehr als 10 % Fremdbestandteilen in bodenähnlichen Anwendungen (Auf- und Einbringen in durchwurzelbare Bodenschichten, Geländeregulierungen) sei generell nicht zulässig.
10. Nach § 1a Abs. 3 BauGB seien unvermeidbare erheblich beeinträchtigte Bodenfunktionen ausreichend durch funktionsbezogene Kompensationsmaßnahmen auszugleichen. Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG seien unvermeidbare Beeinträchtigungen der Funktionen des Naturhaushalts ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt seien. Geeignete Kompensationsmaßnahmen zum Schutzgut Boden würden im Leitfadens „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“ unter Kapitel 3.7 dargestellt.
11. Zur Minimierung von Bodenbeeinträchtigungen sowie des erforderlichen Flächenverbrauchs sei eine fachgutachterliche Vorerkundung der genauen Bodenverhältnisse

durchzuführen sowie ein detailliertes Bodenschutzkonzeptes für die Zeit vor, während und nach der Abbauphase zu erstellen und umzusetzen. In diesem sei u.a. die zulässige Auflast bei verdichtungsempfindlichen Böden sowie die getrennte Lagerung der Bodenhorizonte (Mutter- und Unterboden bzw. B- und C-Horizont) zu bestimmen, der Umgang mit Drainagen (Erfassung, Wiederherstellung) sowie ein Maschinen- und Fahrzeugkataster zu erstellen.

12. Eine bodenkundliche Baubegleitung sei zur Überwachung der Maßnahmen aus dem bodenkundlichen Konzept einzusetzen, diese erstrecke sich vom Beginn bis nach Abschluss der Bauarbeiten.

Im Weiteren werde seitens der unteren Bodenschutzbehörde darauf hingewiesen, dass nach dem Kommentar BauGB § 2 Rd.-Nr. 147 (Ernst-Zinkhahn-Bielenberg) Art und Ausmaß des Berührt Seins des jeweiligen Belangs durch die betreffende Bauleitplanung sowie das Gewicht des jeweiligen Belangs im Verhältnis zu seiner Betroffenheit zu ermitteln und zu bewerten seien. Der Boden als Umweltbelang sei dauerhaft und in starkem Ausmaß betroffen, da erhebliche Flächenteile des Abbaugbietes nach Einstellung der Abbauphase als Oberflächengewässer genutzt würden und der Boden dort nicht mehr seine natürlichen Funktionen als Lebensraum für Pflanzen, als Wasserspeicher und Stofffilter und –puffer wahrnehmen könne.

Die wirksamste und bevorzugte bodenbezogenen Kompensationsmaßnahme bei Versiegelung sei die Entsiegelung bebauter Flächen. Sollten keine geeigneten Flächen im Plangebiet zur Verfügung stehen, sollten entsprechende Entsiegelungspotentiale im Stadt-/Gemeindegebiet gesucht werden. Zudem könnten Brachflächen im Brachflächenkataster der LEG Thüringen erfragt werden. In jedem Fall seien dabei aber Bodenfunktionen aufzuwerten bzw. weitgehend wiederherzustellen.

Zudem werde auf die Vorsorgepflicht gem. § 7 BBodSchG hingewiesen.

Seitens der **unteren Abfallbehörde des Saale-Holzland-Kreises** werden keine Einwände geltend gemacht.

Die **untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Burgenlandkreises** äußert sich folgendermaßen:

Aus Sicht der unteren Bodenschutzbehörde werde folgender Hinweis zur Prüfung bzw. Berücksichtigung gegeben:

Es solle geprüft werden, ob durch die Herstellung eines neuen Gewässers und damit der Beseitigung der natürlichen Wasserspeicherfunktion des Bodens auf einer Fläche von > 5 ha und bis durchschnittlich 10 m Tiefe Beeinträchtigungen für die unmittelbar im Grenzbereich Thüringen/Burgenlandkreis und damit abstromseitig gelegenen Flächen zukünftig zu besorgen seien. (gestörte Hydrologie, schnellere Abflussgeschwindigkeit Richtung BLK, größere Überschwemmungsflächen und damit Dauer der Beeinträchtigung der Böden usw.)

In den vorgelegten Unterlagen sei außerdem immer auf die Beeinflussung des Grundwassers durch die Weiße Elster und umgekehrt eingegangen worden. Die Auswirkungen auf den unmittelbar im Wirkungsbereich liegenden Flossgraben seien nicht thematisiert worden.

Immissions- und Strahlenschutz

Das **Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Referat 61 (Immissionsschutz)** gibt zu dem Vorhaben in der vorgelegten Form folgende Hinweise:

Die Darstellung der Belange des Immissionsschutzes sei in den Unterlagen unkonkret. Es werde jedoch eingeschätzt, dass das Vorhaben im Folgeverfahren unter Auflagen genehmigungsfähig sei; wobei es im südwestlichen Randbereich (Richtung Wohnbebauung) auch zu Einschränkungen kommen könne.

Im folgenden Planfeststellungsverfahren sei anhand von Prognosen (Gutachten) die Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Vorschriften, insbesondere der TA Luft und der TA Lärm nachzuweisen. Die Wirksamkeit der geplanten immissionsmindernden Maßnahmen sei darzustellen.

Seitens der **unteren Immissionsschutzbehörde des Saale-Holzland-Kreises** werden folgende Hinweise erteilt:

Gemäß §§ 22 und 23 BImSchG sei die Kiessandlagerstätte so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert würden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar seien, nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt würden und die bei den Baumaßnahmen entstehenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden könnten.

Schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. Gesetzes seien Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet seien, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Immissionen i. S. d. Gesetzes seien Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen, welche u. a. auf den Menschen einwirken.

Lärm-, Staub- und Lichtimmissionen entstünden bei dem Vorhaben während der Vorbereitungs- und der Abbauphase sowie der Wiedernutzbarmachung; vor allem durch den Transportverkehr sowie durch die zum Einsatz kommenden Geräte und Maschinen.

Lärm

Ahlendorf werde als Dorf-/Mischgebiet betrachtet.

Gemäß Punkt 6.1 d) der sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BImSchG (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA-Lärm) seien hier die Immissionsrichtwerte von tags 60 dB(A) und nachts 45 dB(A) einzuhalten. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürften die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Der Transport auf den öffentlichen Straßen unterliege der Sechzehnten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV). Entsprechend § 2 (1) Nr. 3 der 16. BImSchV gelte hier der Immissionsgrenzwert von tags 64 dB(A) und nachts 54 dB(A).

Es werde ein Lärm- und Sichtschutzwall entlang des westlichen Bergwerksfeldes mit einer Mindesthöhe von 2 m errichtet.

Staub

Die Rohstoffgewinnung erfolge im Nassschnitt, sodass Staubemissionen während des Abbaus unterbunden würden. Im Aufbereitungsprozess werde die Staubbefreiung aufgrund der Nassklassierung unterbunden.

Detailliertere Aussagen bezüglich der Lärm-, Staub- und Lichtimmissionen würden im Planungsverfahren getroffen.

Seitens der unteren Immissionsschutzbehörde bestehen keine Bedenken gegen das Raumordnungsverfahren.

Die **untere Immissionsschutzbehörde des Burgenlandkreises** teilt mit, dass gemäß den Bestimmungen des Abstandserlasses des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt (RdErl. des MLU vom 25.08.2015; MBl. LSA Nr. 45/2015 vom 07.12.2015 S. 758) gemäß der lfd. Nr. 166 der Abstandsliste ein Abstand von mindestens 300 m zwischen Wohngebieten und Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand eingehalten werden solle. Dieser Abstand sei für die Siedlungsgebiete im Burgenlandkreis sicher eingehalten.

Da gemäß Nr. 3.7 der Vorhabenbeschreibung (Transportkonzept) kein Kiestransport im Burgenlandkreis stattfinden werde, beständen auch in dieser Hinsicht keine Bedenken.

Öffentlich-rechtliche Vorschriften des Immissionsschutzes ständen dem Vorhaben somit nicht entgegen.

Verkehr und technische Infrastruktur

Das **Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr** teilt mit, dass durch das vorgesehene Raumordnungsverfahren entsprechend der Einzeichnung in der Übersichtskarte die Landesstraße (L) 1374 betroffen sei.

Aus der Übersichtskarte sei nicht zu erkennen, welche Grundstücke in das Gebiet des Raumordnungsverfahrens einbezogen werden sollten. Man erachte die Einbeziehung des Straßengrundstücks der L 1374 nicht für nötig. Man bitte um Herausnahme der L 1374 aus dem Raumordnungsverfahren bis zu einem Trassenstreifen von ca. 5 m, gemessen zum äußeren Fahrbahnrand.

Aus den Unterlagen sei nicht zu erkennen, wie die Zufahrt an die L 1374 erfolgen solle. Soweit Änderungen bzw. Neuanschlüsse von Straßenanbindungen an das Landesstraßennetz notwendig seien, sei mit dem Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr jeweils eine Detailabstimmung hinsichtlich der Gestaltung der Wegeanbindungen mit Anschluss an den Straßenabschnitt erforderlich und die Zustimmungen auf der Grundlage des § 18 in Verbindung mit § 22 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) zu beantragen.

Gemäß dem Transportkonzept werde ab Hartmannsdorf zur Weiterfahrt in Richtung Triptis die Bundesstraße (B) 7 genutzt. Diese Straße sei zur Landesstraße (L) 3007 abgestuft worden.

Mit der Stellungnahme würden nicht die erforderlichen Stellungnahmen anderer Träger öffentlicher Belange, insbesondere der örtlichen Verwaltung für das mit dem Raumordnungsverfahren betroffene kommunale Straßen- und Wegenetz ersetzt.

Die Belange der Autobahn (Referat 33.1) und des Straßenneubaus (Referat 41) seien nicht betroffen.

Man weise darauf hin, dass vom Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation das Flurtiereinigerungsverfahren „Weiße Elster I“ durchgeführt werden solle, welches sich im Bereich des o.g. Raumordnungsverfahrens befinde.

Seitens des **SG Verkehrsangelegenheiten des Saale-Holzland-Kreises** wurden keine Einwände geltend gemacht.

Das **SG Straßenverkehr und Gewerbe des Saale-Holzland-Kreises** teilt mit, dass dem Vorhaben unter Beachtung folgender Hinweise zugestimmt werde:

Der geplante Bereich des Aufschlusses der Kiessandlagerstätte grenze lediglich an einen landwirtschaftlichen Weg und an eine Bahnstrecke an.

Dementsprechend müssten Erschließungsmaßnahmen erfolgen, um die gewerbliche Anlage an das bestehende Straßennetz anzuschließen.

Punkt 3.7 sehe dafür eine Anbindung an die Landstraße L 1374 190 m nördlich der Ortschaft Ahlendorf vor. Für diese neu zu errichtende Zuwegung zu einer bestehenden Landesstraße müsse das zuständige Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr in Erfurt gehört werden.

Sollten im Zuge der Baumaßnahmen verkehrsrechtliche Veränderungen vorgesehen sein oder Verkehrszeichen abweichend vom derzeitigen Stand angestrebt werden, seien diese bei der unteren Straßenverkehrsbehörde im Saale-Holzland-Kreis zu beantragen und in einem Vor-Ort-Termin unter Hinzuziehung der PI Saale-Holzland-Kreis abzustimmen.

Hierfür sei ca. 2 Monate vor Abschluss der Bauarbeiten für die Erschließung der Kiessandlagerstätte ein Termin mit der unteren Straßenverkehrsbehörde im Landratsamt Saale-Holzland-Kreis abzustimmen.

Die **untere Straßenverkehrsbehörde des Burgenlandkreises** äußert sich folgendermaßen:

Gemäß den vorliegenden Unterlagen sei die Schaffung eines Straßenanschlusses Bestandteil des oben genannten Vorhabens. Man weise darauf hin, dass bei Einschränkungen des öffentlichen Verkehrsraums mindestens 14 Tage vor Baubeginn ein Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu stellen sei. Der Burgenlandkreis sei als untere Straßenverkehrsbehörde für den Erlass von verkehrsrechtlichen Anordnungen im Bereich der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie bei außerörtlichen Gemeindestraßen zuständig.

Bezüglich des Transportkonzepts unter Punkt 3.7 der Vorhabensbeschreibung solle eine vorherige Abstimmung des Vorhabenträgers mit den jeweiligen Straßenbaulastträgern bezüglich der Eignung der vorgesehenen Transportwege erfolgen. Für die im Burgenlandkreis gelegene L-193 sei die LSBB Sachsen-Anhalt, für die Kreisstraßen der Burgenlandkreis und die Gemeindestraßen die VG Droyßiger-Zeitzer Forst zuständig.

Unter Berücksichtigung der dargestellten Ausführungen beständen seitens des Straßenverkehrsamtes entsprechend der uns bekannten Details zum Sachverhalt zum gegenwärtigen Zeitpunkt vom Grundsatz her keine Einwände oder Bedenken gegen die geplante Maßnahme.

Die **untere Straßenbaubehörde des Burgenlandkreises** teilt mit, dass keine Betroffenheit einer unter die Baulast des Burgenlandkreises fallenden Kreisstraße feststellbar sei.

Die **Deutsche Bahn AG** äußert sich wie folgt zum Vorhaben:

Gegen die vorgelegte Planung beständen seitens der Deutsche Bahn AG und ihrer Konzernunternehmen keine Einwände, wenn die folgenden Hinweise berücksichtigt würden.

Auf Grund der erhöhten Verkehrsbelastung im Bereich des Bahnüberganges (BÜ) im Bahnkilometer 58,45 sei eine Prüfung erforderlich, ob die technische Ausrüstung des BÜ den Anforderungen gerecht werde.

Im Weiteren sei bei dem Aufschluss darauf zu achten, dass jegliche Gleisabsenkungen und Verwerfungen ausgeschlossen würden. Dies sei durch eine engmaschige Überwachung sicherzustellen.

Sichteinschränkungen durch Staubverwehungen seien durch geeignete Maßnahmen einzuschränken.

Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Oberleitungsmasten, Gleise etc.) seien stets zu gewährleisten.

Bahneigene Durchlässe und Entwässerungsanlagen dürften in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden (DB Konzernrichtlinie 836.4601 ff.). Ein Zugang zu diesen Anlagen für Inspektions-, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen sei sicherzustellen.

Die **Bundesnetzagentur** gibt folgende Stellungnahme ab:

Im Zuge der Energiewende seien mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ein neues Planungsinstrument geschaffen worden, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beitragen solle. Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig sei, unterlägen alle Vorhaben, die im Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) als länder- und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet seien. Ihre Realisierung sei aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Die Bundesnetzagentur führe für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetze die Bundesfachplanung durch. Zweck der Bundesfachplanung sei die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtliche realisiert werden könne, als verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführe, werde der genaue Verlauf der Trassen innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen.

Der Raum, der durch das ROV „Neuaufschluss der Kiessandlagerstätte Ahlendorf“ in Anspruch genommen werden solle, komme für eine Realisierung der Trasse der Höchstspannungsleitung Wolmirstedt – Isar (BBPIG-Vorhaben Nr. 5), auch SuedOstLink genannt, in Betracht. Nach dem am 31.12.2015 in Kraft getretenen „Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus“ sollen Gleichstromvorhaben, wie das Vorhaben Nr. 5, aus Gründen der Akzeptanz zukünftig vorrangig als Erdkabel statt als Freileitung realisiert werden (gesetzlicher Erdkabelvorrang für die im BBPIG mit „E“ gekennzeichneten Gleichstromvorhaben).

Für den vorliegend relevanten Abschnitt B Naumburg/Eisenberg – Raum Hof des Vorhabens Nr. 5 liege der Bundesnetzagentur ein Antrag auf Bundesfachplanung vom 12.04.2017 vor, der einen Vorschlag für einen Verlauf eines Trassenkorridors sowie Alternativen hierzu enthalte. Die Bundesnetzagentur habe eine öffentliche Antragskonferenz am 13.06.2017 in Gera durchgeführt. Das Thüringer Landesverwaltungsamt sei als Trägerin öffentlicher Belange beteiligt worden. Aufgrund der Ergebnisse der Antragskonferenz habe die Bundesnetzagentur am 30.11.2017 einen Untersuchungsrahmen für die Bundesfachplanung festgelegt und hiermit den Inhalt der noch einzureichenden Unterlagen bestimmt. Nach der Vorlage der vollständigen Unterlagen habe die Bundesnetzagentur vom 31.01.2019 bis 01.04.2019 eine Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Der Erörterungstermin stehe noch bevor. Zum Abschluss der Bundesfachplanung werde die Bundesnetzagentur über den Verlauf des Trassenkorridors für den Abschnitt B entscheiden. Die Bundesnetzagentur strebe den Abschluss der Bundesfachplanung für die zweite Jahreshälfte 2019 an.

Nach derzeitigem Verfahrensstand verlaufe die Alternative zum Vorschlagstrassenkorridor unter anderem in dem Raum, der durch das Vorhaben in Anspruch genommen werden solle. Eine abschließende Beurteilung der zu bewältigenden Nutzungskonflikte sei seitens der Bundesnetzagentur zum derzeitigen Verfahrensstand nicht möglich.

Dennoch möchte man auf mögliche Konflikte des vorbezeichneten ROV mit dem geplanten Netzausbauvorhaben SuedOstLink hinweisen. Das Vorhabensgebiet der Kiessandlagerstätte Ahlendorf befinde sich vollständig innerhalb der Alternative zum Vorschlagstrassenkorridor im Trassenkorridorsegment 021a. Ausweislich der vorliegenden Unterlagen sei vorgesehen, in der Kiessandlagerstätte Kiessand auf einer Fläche von 6,54 ha abzubauen. Dieses Abbaufeld liege relativ mittig innerhalb des alternativen Trassenkorridors und erstrecke sich über einen Bereich von ca. 200 m in Ost-West-Richtung und 470 m in Nord-Süd-Richtung. Nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand würden die Möglichkeiten zur Verlegung des Erdkabels auf einen schmalen Streifen beschränkt, so dass Beeinträchtigungen des geplanten

Trassenkorridors durch den vorgesehenen Neuaufschluss der Kiessandlagerstätte Ahlendorf nicht ausgeschlossen werden könnten.

Man gehe davon aus, dass die für den Abschnitt B des Vorhabens Nr. 5 federführend zuständige Vorhabenträgerin 50Hertz Transmission GmbH in dieser Angelegenheit beteiligt worden sei. Ergänzend weise man darauf hin, dass auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur die vollständigen Planunterlagen zu dem Vorhaben Nr. 5 abrufbar seien (www.netzausbau.de/vorhaben5-b). Die Bundesnetzagentur sei an den dort ermittelten Vorschlag zur Festlegung eines Trassenkorridors jedoch nicht gebunden.

Die **50Hertz Transmission GmbH** teilt mit, dass sich im Planungsgebiet einer der zurzeit in Bearbeitung befindlichen Trassenkorridorvorschläge des SuedOstLink (Wolmirstedt - Isar; DG) befinde. Man bitte um Berücksichtigung der Hinweise in der bisherigen Stellungnahme 2017-003110-01-TG (siehe Anlage), an der man weiterhin festhalte.

In der Stellungnahme vom 06.07.2017 äußerte sich die 50Hertz Transmission GmbH folgendermaßen:

Im Auftrag der Bundesnetzagentur (BNetzA) plane die 50Hertz GmbH das Vorhaben SuedOstLink im Bereich der Bundesländer Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen. Bei dem Projekt SuedOstLink handele es sich um das Vorhaben 5 (Wolmirstedt – Isar, Gleichstrom), Anlage zu § 1 Abs. 1 des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG). Das Vorhaben sei nach § 3 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 5 BBPlG eine Leitung zur Höchstspannung-Gleichstrom-Übertragung (HGÜ) und aufgrund seiner Kennzeichnung mit „E“ als Erdkabel auszuführen. Bei HGÜ handele es sich um eine Technologie zur verlustarmen Übertragung elektrischer Energie mit Gleichstrom.

Gegenwärtig befinde sich das Vorhaben in der Vorbereitung der Unterlagen gemäß § 8 NABEG (Netzausbaubeschleunigungsgesetz); in diesem Verfahrensschritt würden verschiedene Trassenkorridorsegmente (TKS) mit einer Breite von 1000 m hinsichtlich der Machbarkeit zur Verlegung des SOL-Erdkabels geprüft und miteinander verglichen, um einen optimalen Trassenkorridor zu definieren. Eines der in Prüfung befindlichen TKS (TKS 021a) verlaufe östlich von Ahlendorf in der Aue der Weißen Elster; dieses TKS werde von dem geplanten Neuaufschluss der Kiessandlagerstätte Ahlendorf direkt betroffen.

Durch die geplante Abbaufäche würden die Möglichkeiten zur Verlegung des Erdkabels in der Elster-Aue auf einen schmalen Streifen zwischen der DB-Strecke östlich von Ahlendorf sowie dem westlichen Rand der Abbaufäche beschränkt. Um hier einen potentiellen Verlegekorridor für die Erdverkabelung des SuedOstLinks und ggf. auch für weitere Leitungen anderer Betreiber (z.B. Wasserleitungen) vorzuhalten, schlage man die Ausweisung eines mindestens 50 m breiten Streifens zwischen DB-Strecke und Abbaugelände vor. Dieser Abstand solle auch im Interesse der DB AG sein, da auf Grund der geologischen Verhältnisse in der Aue der Weißen Elster (s. Auslaugungsvorgänge im Sulfatgestein des unterlagernden Zechsteins mit Absenkungen im präquartären Untergrund) beim Abbau mit dem jetzt ausgewiesenen Mindestabstand von ca. 25 m mit Sackungen zu rechnen sei, die sich evtl. auch auf die Bahnstrecke mit Setzungen des Gleiskörpers auswirken könnten.

Die **TEN Thüringer Energienetze GmbH** teilt mit, dass sich in dem ausgewiesenen Planungsbereich keine Strom- und Erdgasversorgungsanlagen der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG befänden.

Vor Durchführung von Maßnahmen sei eine Auskunft über die Versorgungsleitungen einzuholen.

Seitens der **Thüringer Netkom GmbH** bestehen keine Einwände zum Vorhaben. In dem angegebenen Bereich befänden sich weder Informationskabel der Thüringer Energie AG noch der Thüringer Netkom GmbH.

Gegen das Raumordnungsverfahren wurden von Seiten der **Deutschen Telekom Technik GmbH** keine Einwände geäußert. Im Planbereich befänden sich keine Anlagen ihrer Rechtsträgerschaft.

Rohstoffsicherung und –gewinnung

Die **Abteilung Geologie und Bergbau des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz** teilt mit, dass sich hinsichtlich der zu vertretenden Belange

- Geologie/Rohstoffgeologie
- Hydrogeologie/Grundwasserschutz
- Ingenieurgeologie/Baugrundbewertung
- Bodengeologie

keine Bedenken ergäben.

Zum Vorhaben läge bereits eine Stellungnahme des TLUBN vom 24.05.2017 (Az.: 62-95403/5037 nes-röp.064, ehern. Geologischer Landesdienst) vor. Darin seien ebenfalls keine Bedenken geäußert, jedoch die rohstoffgeologischen Erkundungsergebnisse aus dem Jahr 2016 eingefordert worden. Diese seien zwischenzeitlich nachgereicht worden.

Für den Teil I der übergebenen Unterlagen zur Einleitung des Raumordnungsverfahrens sei dennoch auf Folgendes hinzuweisen:

1. In den übergebenen Unterlagen werde das geplante Gewinnungsfeld bei Ahlendorf als „Bergwerksfeld“ angesprochen. Der Begriff „Bergwerksfeld“ stehe jedoch für Gewinnungsfelder, die nach § 3 Abs. 3 Bundesberggesetz genehmigt worden seien (bergfreie Bodenschätze). Das treffe im vorliegenden Fall definitiv nicht zu. Die Bezeichnung sei unbedingt zu ändern (z. B. in „Gewinnungsfeld“).
2. Die Nummerierungen der Literaturangaben im Text (Teil I) fänden sich nicht im Kapitel 12 (Teil I) wieder und könnten somit nicht nachvollzogen werden.
3. Die Angaben zu Grundwasserständen und k_f -Werten variierten deutlich zwischen Punkt 2.1.5 (Teil I) und den Ergebnissen der in Anlage 5 enthaltenen Hydrogeologischen Studie zum Kiessandtagebau Ahlendorf“. Hier bedürfe es einer Klärung.
4. Im Kapitel 3.5.4 (Teil I) auf S. 24 enthalte der Absatz über der Tabelle 4 gegenüber der Tabelle 4 widersprüchliche Angaben bezüglich der Vorratzzahlen der Abbaufäche. Das bedürfe der Klärung.

Die seitens des Referates 43 „Flussgebietsmanagement“ des TLUBN in der bereits vorliegenden Stellungnahme vom 24.05.2017 geäußerten Anmerkungen zum „Neuaufschluss der Kiessandlagerstätte Ahlendorf“ behielten weiterhin Gültigkeit. Sie würden im Folgenden nochmals wiedergegeben:

- Der Standort liege im sachsen-anhaltinischen Oberflächenwasserkörper (OWK) SAL 15OW-01-00 (Mittlere Weiße Elster, Forellenbach bis Schnauder). Von thüringischer Seite aus ende der OWK Mittlere Weiße Elster kurz vor dem geplanten Abbauggebiet.
- Das Grundwasser fließe in nördliche Richtung zur Weißen Elster. Ein Einfluss des Kiesabbaus auf die Beschaffenheit des offen gelegten Grundwasserkörpers sei unmerklich zu erwarten und keinesfalls ausreichend, um auf die Qualität des Fließgewässers einzuwirken.
- Das infolge des Kiesabbaus entstehende Oberflächengewässer sei mit seiner Flächengröße kein OWK im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie.
- Durch sukzessive Renaturierung abgebauter Bereiche werde der devastierte Flächenanteil während der Abbauphase gemindert. Es entstünden gegenüber der bisherigen Acker-

flächennutzung mit dem Abbau neue punktuelle aquatische Lebensformen. Damit finde eine Aufwertung hinsichtlich aquatischer Flora und Fauna am Standort und dessen näherer Umgebung statt.

Erdaufschlüsse (Bohrungen, Grundwassermessstellen, geophysikalische Messungen) sowie größere Baugruben seien dem Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (bohrarchiv@tlubn.de) gemäß Lagerstättengesetz 14 Tage vor Baubeginn anzuzeigen. Ebenso bitte man, nach Abschluss der Maßnahme unverzüglich und unaufgefordert die Übergabe der Schichtenverzeichnisse einschließlich der Erkundungsdaten und der Lagepläne durch die Bohrfirmen oder durch das beauftragte Ingenieurbüro in das Geologische Landesarchiv des Freistaates Thüringen zu veranlassen. Man bitte darum, dass darauf in den Ausschreibungs- und Planungsunterlagen hingewiesen werde.

Eventuell im Planungsgebiet vorhandene Bohrungsdaten könnten online recherchiert werden (<http://www.infogeo.de>).

Rechtliche Grundlagen dazu seien das „Gesetz über die Durchforschung des Reichsgebietes nach nutzbaren Lagerstätten (Lagerstättengesetz)“ in der Fassung vom 02. März 1974 (BGBl. I, S. 591), zuletzt geändert durch Art. 22 des „Gesetzes zur Umstellung von Gesetzen und Verordnungen im Zuständigkeitsbereich des BMWT und des BMBF auf Euro“ vom 10. November 2001 (BGBl. I, Nr. 58, S. 2992 ff.), die „Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Durchforschung des Reichsgebietes nach nutzbaren Lagerstätten“ in der Fassung des BGBl. III 750-1-1 sowie das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I, Nr. 16, S. 502 ff.).

Das **Referat 86 des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz** teilt mit, dass durch das Vorhaben keine bergbaulichen Belange berührt würden.

Gewinnungs- oder Aufsuchungsberechtigungen gemäß Bundesberggesetz (BbergG) seien dort weder beantragt noch erteilt worden.

Für den Planbereich lägen dem Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz keine Hinweise auf Gefährdungen durch Altbergbau, Halden und Restlöcher oder unterirdische Hohlräume i.S. des Thüringer Altbergbau- und Unterirdische Hohlräume-Gesetzes (ThürAbUHG) vom 23. Mai 2001 vor.

Denkmalschutz und Bauaufsicht

Die **untere Bauaufsichtsbehörde des Saale-Holzland-Kreises** teilt mit, dass keine bauordnungsrechtlichen Belange erkennbar seien und gegen die Ausführung der geplanten Maßnahme aus bauplanungsrechtlicher Sicht keine Bedenken beständen.

Für den Bereich, in welchem die HSK-Verlegung geplant sei, existierten keine baurechtlichen Satzungen.

Man weise darauf hin, dass der Behörde die Informationen über die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens vorlägen, welches den in Rede stehenden Bereich berühre.

Seitens der **unteren Denkmalschutzbehörde des Saale-Holzland-Kreises** gäbe es keine prinzipiellen denkmalschutzrechtlichen Einwände. Es würden folgende Hinweise erteilt:

Rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme sei das Thüringische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie zu informieren und mit in die Planung einzubeziehen.

Das Thüringische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie in Weimar entscheide über den Umfang der archäologischen Arbeiten und über den Abschluss einer Grabungsvereinbarung, in der der zeitliche und finanzielle Rahmen der archäologischen Untersuchung festge-

halten werde. Es seien die gesetzlichen Regelungen im Umgang mit Bodenfunden gemäß § 16 Absatz 1-4 und § 13 Absatz 3 Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThürDSchG) einzuhalten.

Die **untere Denkmalschutzbehörde des Burgenlandkreises** gibt folgende Stellungnahme ab:

Wenig nordöstlich des geplanten Kiesaufschlusses auf dem Sachsenberg befänden sich mehrere Grabhügel der jungsteinzeitlichen Schnurkeramik-Kultur (2.800- 2.100 v.Chr.). Neben drei Steinäxten lägen von diesem Fundplatz weitere Funde vor, die auf eine zeitgleiche Siedlung hinwiesen.

Auf Grund der unmittelbaren Nähe dieses Fundplatzes sowie der Siedlungsgunst sei davon auszugehen, dass im Vorhabenbereich vergleichbare Kulturdenkmale vorhanden seien. Auskunft dazu könne jedoch nur die zuständige untere Denkmalschutzbehörde geben.

Der geplante Kiessandtagebau läge vollständig innerhalb des Saale-Holzland-Kreises, Belange der Bodendenkmalpflege des Landes Sachsen-Anhalt seien bei der derzeitigen Planung nicht betroffen.

Von Seiten des **Thüringischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie, Fachbereich Bau- und Kunstdenkmalpflege** werde darauf hingewiesen, dass sich in Nachbarschaft des Vorhabengebietes der denkmalgeschützte Floßgraben befinde. Es sei sicher zu stellen, dass sich der Grundwasserspiegel nicht durch den geplanten Abbau absenke und der Floßgraben dadurch bedingt trocken falle.

Man weise darauf hin, dass im vorliegenden Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen das Vorhabengebiet als Vorranggebiet Hochwasserrisiko HW-7 dargestellt sei.

Das **Thüringische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Fachbereich Archäologische Denkmalpflege** teilt mit, dass gegen das Vorhaben keine grundsätzlichen Einwände beständen, da im ausgewiesenen Bereich bisher keine Bodendenkmale/Bodenfunde entsprechend dem „Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale im Land Thüringen“ (Thüringer Denkmalschutzgesetz, Neubek. vom 14. April 2004), § 2, Abs. 7, bekannt geworden seien.

Bei den Erdarbeiten müsse dennoch mit dem Auftreten von Bodenfunden (Scherben, Knochen, Metallgegenstände, Steinwerkzeuge u.ä.) sowie Befunden (auffällige Häufungen von Steinen, markante Bodenverfärbungen, Mauerreste) gerechnet werden.

Man verweise in diesem Zusammenhang auf das o. g. Gesetz, § 16, nach dem Bodenfunde der unverzüglichen Meldepflicht an das Amt unterlägen und durch die Mitarbeiter zur wissenschaftlichen Auswertung untersucht und geborgen werden müssten. Eventuelle Fundstellen seien bis zum Eintreffen der Mitarbeiter abzusichern, die Funde im Zusammenhang im Boden zu belassen. Die Arbeiter vor Ort seien auf diese Bestimmungen und mögliche archäologische Funde hinzuweisen. Diese Hinweise und Forderungen sowie ein Verweis auf die Bestimmungen des Thüringer Denkmalschutzgesetzes seien im Raumordnungsbeschluss zu verankern.

Sonstiges

Seitens des **Brand- und Katastrophenschutzes** werden vom **Saale-Holzland-Kreis** keine Einwände geltend gemacht.

Das **TLVwA, Referat 550 (Öffentlicher Gesundheitsdienst)** hat für seine Stellungnahme das Thüringer Landesamt für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz, Dez. 32 – FB Umwelthygiene, einbezogen.

Aus Sicht des vorbeugenden Gesundheitsschutzes seien im Hinblick auf das Schutzgut Mensch folgende Dinge zu beachten:

1. Es sei sicherzustellen, dass das Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf umliegende Trinkwasserschutzgebiete habe. In diesem Zusammenhang sei insbesondere das Trinkwasserschutzgebiet „TB Hy Silbitz 105/E1987 (Crossen)“ des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE) gemeint und auch die Wassergewinnungsanlagen nördlich des Vorhabens in Sachsen-Anhalt (nahe der Grenze zu Thüringen).
2. Durch entsprechende Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen seien die Vorgaben der TA-Luft, der TA-Lärm sowie der 16. Bundesimmissionsschutzverordnung (Bau bzw. Änderung öffentlicher Straßen) einzuhalten. Diesbezüglich seien der fachgerechte Abbau und Vorsichtsmaßnahmen zu gewährleisten.
3. Im Zuge des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens sollten Immissionsprognosen bezüglich Lärm, Staub (insbesondere Feinstaub), Staubinhaltsstoffe sowie eventuell auftretende Gerüche erstellt und deren Auswirkungen auf relevante Immissionsorte betrachtet werden. Dies gelte auch für gasförmige Luftschadstoffe, wobei die geringe Vorbelastung durch verkehrsbedingte Schadstoffe zu beachten sei.
4. Im Beurteilungsgebiet seien die Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung durch das Vorhaben gemäß TA-Luft zu ermitteln, zu bewerten und entsprechend darzustellen.
5. Für die Ermittlung der Immissionsbelastung mit Staub und Staubinhaltsstoffen sei der Untersuchungsrahmen bzw. das Untersuchungsgebiet nachzuweisen.
6. Besondere topografische und meteorologische Verhältnisse (insbesondere Kaltluftthematik) seien im Zusammenhang mit den Wirkungsräumen in der Immissionsprognose zu berücksichtigen.
7. Für Maßnahmen, die zur Minimierung aller Immissionen abgeleitet werden, sei der Stand der Technik zu beachten.

Aus Sicht des **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr** bestehen gegen das in den Unterlagen beschriebene Vorhaben keine Einwendungen. Es würden zwar Interessen der Bundeswehr berührt, aber aus aktueller Sicht seien keine Beeinträchtigungen erkennbar.

Die **Industrie- und Handelskammer Ostthüringen zu Gera** äußert sich wie folgt zum Vorhaben:

In direkter Nähe des geplanten Abbaufeldes befänden sich keine Standorte von Mitgliedsunternehmen der IHK Ostthüringen, sodass man durch einen späteren Abbaubetrieb keine unmittelbaren Auswirkungen auf die gewerbliche Wirtschaft vor Ort erwarte.

Der Aufschluss des verhältnismäßig kleinen Abbaufeldes solle dem Vorhabenträger vor allem dazu dienen, perspektivisch wegfallende Rohstoffquellen für seine Betonproduktion kurz- bis mittelfristig kompensieren zu können. Da sich der Projektstandort in relativer räumlicher Nähe zu den bestehenden Produktionsstandorten des Vorhabenträgers befinde, könne die Nutzung der Rohstoffe mit verhältnismäßig geringem Transportaufwand deren Weiterbetrieb sichern.

Die Bauwirtschaft befinde sich auch in Ostthüringen in einer Phase der Hochkonjunktur, die gemäß den Ergebnissen der letzten IHK-Konjunkturumfrage auch noch fort dauern werde. In diesem Zusammenhang werde deutlich, dass eine regionale Rohstoffversorgung, gerade mit Massenbaustoffen wie Kies und Sand, von besonderer Bedeutung sei. Eine Umsetzung des Vorhabens ermögliche dem Vorhabenträger einen Weiterbetrieb seiner beiden Produktionsstandorte in Ostthüringen, die zur Sicherung der regionalen Baustoffversorgung beitragen.

Die Raumverträglichkeit des Vorhabens sei im Hinblick auf die durch die IHK zu vertretenen Belange klar gewährleistet. So erwarte man durch eine Umsetzung des Vorhabens insgesamt positive Auswirkungen für die gewerbliche Wirtschaft der Region.

4. Ergebnis der Einbeziehung der Öffentlichkeit

Im Ergebnis der öffentlichen Auslegung und Öffentlichkeitsbeteiligung äußerte sich **1** Bürger.

Im Wesentlichen wurden folgende Bedenken und Einwände geäußert:

- Das Vorhaben sei wirtschaftlich und finanziell nicht nachvollziehbar.
- Die Notwendigkeit des Aufschlusses der Lagerstätte werde angezweifelt.
- Man vermute Absichten des Unternehmens für einen wesentlich umfangreicheren Abbau der Lagerstätte („Salamitaktik“).
- Der Schutz der Elsteraue sei von höherem Interesse.
- Für die Region und Gemeinde entstünden keinerlei Vorteile und keine Steuereinnahmen.

Weiterhin gaben **7** Vereine / Bürgerinitiativen, die Stadt Eisenberg und die Gemeinde Kretzschau eine Stellungnahme ab.

Die **Stadt Eisenberg** gibt im Ergebnis ihrer Stadtratssitzung vom 30.04.2019 folgende Stellungnahme ab:

Die Stadt Eisenberg sei insofern betroffen, dass zukünftig 65 % der Abbaumenge über die L 3007 in Richtung Eisenberg täglich abtransportiert werden sollten. Das wiederum bedeute durchschnittlich 20 der 30 einfache Fahrten, die in den Antragsunterlagen unter 3.7 Transportkonzept auf Seite 28 dargelegt seien. Die Stadt Eisenberg, die aktuell auf der L 3007 einen höheren Schwerlastverkehr von ca. 10 % nach Umstufung der ehemaligen B 7 zur L 3007 zu verzeichnen habe (Ergebnisse der aktuellen Zählungen zwischen dem 31.08.2018 und dem 06.09.2018 durch die Wernigeröder Ingenieurgesellschaft mbH, Büro Suhl), werde dies nicht ohne Widerspruch hinnehmen. Deshalb lege die Stadt Eisenberg zu diesem Transportkonzept Widerspruch ein und fordere ausdrücklich die Beteiligung der Stadt Eisenberg im Raumordnungsverfahren ein.

Die **Gemeinde Kretzschau** nimmt wie folgt Stellung:

Die Gemeinde Kretzschau erhebt Einwendungen gegen den Neuaufschluss der Kiessandlagerstätte Ahlendorf. Nach Ansicht der Gemeinde handelt es sich um eine der letzten größeren Polderflächen im Elstertal, die als Überflutungsfläche zur Verfügung stehe. Im Falle eines Hochwasserereignisses würden diese als Überflutungsflächen fehlen und damit die Überflutungsgefahr für Ortschaften weiter flussabwärts im Elstertal -etwa im Bereich der Gemeinde Kretzschau- steigen. Die Hochwasserereignisse der letzten Jahre hätten bewiesen, dass gerade im Hochwasserfall durch Überflutung der Polderflächen angespannte Situation in bewohnten Bereichen entschärft werden könnten.

Als weiteren Punkt führt die Gemeinde an, dass große Mengen des abgebauten Kieses über Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen Richtung Norden auch durch die Gemeinde Kretzschau bis zu den Verarbeitungsstellen (u.a. Betonwerk Schellbach) zu transportieren wären. Dies führe zu einem erhöhten Schwerverkehrsaufkommen auf bereits jetzt geschädigten Streckenabschnitten (z.B. L 193) im Elstertal sowie erhöhten Lärm- und Staubimmissionen.

In Anbetracht der o.g. Punkte wird die Beibehaltung der Ausweisung des Vorbehaltsgebietes kis-13 Ahlendorf und die darauf basierende raumordnerische Festsetzung im Raumordnungsverfahren aus Sicht der Gemeinde Kretzschau abgelehnt.

Der Arbeitskreis Hallesche Auenwälder zu Halle/Saale e.V. äußert sich wie folgt zu dem Vorhaben:

Die dargelegten Begründungen des Bedarfes begründe vordergründig unternehmerische Gründe und stelle somit vorrangig private Interessen des Unternehmens über die Bedürfnisse des Schutz und Erhaltes der Fluss- und Auenlandschaft der Weißen Elster und angrenzender Natur, Landschaften und Wohngebiete.

Das Abbaugelände befindet sich in der Tat in keinem ausgewiesenen Schutzgebiet, bilde aber einen sehr bedeutsamen Entwicklungs- und Hochwasserraum des Auen- und Flusssystemes der Weißen Elster. Die grundsätzlich begrüßenswerten Bestrebungen des Freistaates Thüringen große Teile der Altaue der Weißen Elster wieder an das Hochwasserregime des Flusses anzuschließen gelte es dringend mit naturnaheren bis naturnahen Entwicklungsräumen zu koppeln. In dem Zusammenhang gelte es zudem dem Fluss auch umfassenden Raum zur Mäandrierung und zur Entstehung sukzessiver Gehölz-, Stauden-, Wiesen- und Krautfloren zu geben. Das geplante Abbaugelände biete sich dazu insbesondere aus folgenden Gründen an:

- Der Teil der Weißen Elster zwischen Crossen, Ahlendorf und der Landesgrenze Thüringen/Sachsen-Anhalt sei eingebettet in zwei noch vorhandenen Flussschlingen, welche ein schnelles Überströmen des Gebietes mit Hochwasser ermöglichen. Eng damit verbunden sei ein Antransport von Saat- und Pflanzgut möglich, um die bereits erwähnte sukzessive Entwicklung zuzulassen.
- Die räumliche Nähe zum länderübergreifenden Naturschutzgebiet Zeitzer Forst, welcher auch aus Europäisches Vogelschutzgebiet und Schutzgebiet nach der europäischen Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie ausgewiesen sei, rechtfertige eine besondere Bedeutung als Biotop- und Grünverbundraum. Diese Bedeutung besitze die Weiße Elster bereits länderübergreifend vom Quellgebiet in Tschechien bis zur Einmündung in die Saale in Halle (Saale).
- Berechtigte Bestrebungen die gesamte Weiße Elster als UNESCO-Weltkulturerbe auszuweisen und die umfassende geologische, landschaftliche und historische Bedeutung dieses Fluss- und Auengebietes rechtfertigten eine Unterschutzstellung als länderübergreifendes Landschaftsschutzgebiet.
- Der in den Jahren von 1578 bis 1580 im Auftrag von Kurfürst August I. nach Plänen von Martin Planer und unter Bauleitung von Christian Kohlreiber errichtete Floßgraben prägte bzw. präge immer noch die Region. Der hauptsächlich vom Wasser der Weißen Elster gespeiste Floßgraben, diene der Flößerei von Holz, welches man im Kurfürstentum Sachsen zum Sieden von Sole verwendete. Dieses länderübergreifende Kulturdenkmal gelte es dringend zu erhalten und umwelt-, natur- und landschaftsverträglich wieder herzustellen. Dabei spiele der Anschluss an die Weiße Elster in Crossen eine besondere Bedeutung.

Ein Kiessandtagebau in der Aue der Weißen Elster in Ahlendorf behindere diese Entwicklung und zerstöre ortsansässige und entwicklungsfähige Natur- und Landschaftsstrukturen. Hinzu komme die ernstzunehmende Befürchtung, dass eine spätere Ausweitung des Kiesabbaus nach Süden erfolge. Besonders dann, wenn eine Genehmigung des nunmehr beantragten Abbaufeldes erfolge.

Im Falle eines 6,45 ha großen Kiesabbaus und des damit verbundenen Abtrags von Deckschichten sei eine Zerstörung der natürlich gewachsenen Bodenstruktur verbunden. Ebenso bestehe die Gefahr, dass durch mögliches Anschneiden der Zechsteinschichten eine schritt-

weise Versalzung des Grund- und Schichtwassers eintrete. Die Folgen auf das Umfeld könnten sich negativ auf die Böden, die Vegetation und Bausubstanz auswirken.

Zudem könne auf Grund des Verlustes der kapillaren Wirkung der Böden ein Einpegeln des Wassers eines möglichen ca. 5,8 ha großen Restsees in der Waagerechten erfolgen, so dass womöglich das Wasser in Richtung Weiße Elster ansteige und vom Fluss abgewandt der Wasserspiegel sinke. Zudem verstärke sich die Verdunstung von Grundwasser, was zu nicht erheblichen Wasserverlusten in der Region führen könne.

Ferner sei von einer Verschärfung der hydrologischen Situation im Floßgraben auszugehen, da während des Abbaus und erst recht nach der Einrichtung des Kiesees durch waagerechte Einpegeln und Verdunstung erheblich weniger Wasser zur Verfügung stehe.

Mit einem möglichen Abbau sei nicht nur mit Beeinträchtigungen an Landschaft und Natur verbunden, sondern auch mit zusätzlichen Belastungen durch LKW-Verkehr.

An der Stelle sei darauf hinzuweisen, dass laut Umweltbundesamt und Statistischem Bundesamt gegenwärtig eine tagtägliche Neuversiegelung von Boden im Umfang von 69 ha Boden aus. Dies gehe zumeist zu Lasten von fruchtbaren Böden und der Landwirtschaft. Das entspreche in etwa einer Fläche von ca. 100 Fußballfeldern und im Jahr in etwa einer Fläche von $25.185 \text{ ha} - 69 \text{ ha/Tag} \times 365 \text{ Tage/Jahr} = 25.185 \text{ ha/Jahr}$. Im Vergleich dazu die Fläche der Stadt Leipzig, welche 29.760 ha betrage.

Der Bau einer Transportstraße führe zu weiteren Bodenversiegelungen.

Beobachtungen in ähnlichen Anlagen hätten aufgezeigt, dass zu Trockenzeiten mit massiven Staubeentwicklungen und -verbreitungen zu rechnen sei. Auf Grund der Abbau- und Transportmaßnahmen sei von starker Lärm- und Staubeentwicklung sowie Abgasbelastungen auszugehen, welche die gerade mal 30 m entfernte Ortslage Ahlendorf massiv betreffen könne.

Es bestehe kein Anspruch auf Gewinnerwirtschaftung für private Interessen auf Kosten des überwiegenden öffentlichen Interesses. Das öffentliche Interesse liege im Erhalt und positiver Weiterentwicklung der Lebens- und Wohnbedingungen sowie des Schutzes und Erhaltes von Umwelt, Natur und Landschaft mit Lebens- und Rückzugsräumen für Fauna und Flora, der Verbesserung von Biotop- und Grünverbundräumen sowie die Bedeutung für den nachhaltigen Umgang mit dem Hochwasser.

Von daher sei der Abbau von Kies im angedachten Bereich nicht akzeptabel.

Die Schilderungen zu den Altlastenverdachtsflächen ließen nur die Schlussfolgerung zu, dass eine unverzügliche und vollständige Beräumung erfolge. Dazu sei aber keine Umsetzung des Vorhabens Kiessandtagebau Ahlendorf erforderlich. Hier lägen klare Verantwortungen bei den Verursachern, den Eigentümern der Flächen sowie der zuständigen Umwelt- und Abfallbehörden.

Die Weiße Elster entspringe nicht im Freistaat Sachsen, sondern im tschechischen As.

Die dargestellte starke Nitratbelastung gelte es massiv abzubauen und ggf. mit Stilllegungen von einzelnen Agrarflächen zu erreichen. Der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) schreibe das richtigerweise vor. Ein Aufschluss des Kiesabbaus und die Schaffung eines Folgekiesees könnten zur starken Algenbelastung der Wasserflächen führen.

Die vor Ort gemessenen jährlichen Niederschlagsmengen gingen von einem Umfang von 549 mm aus, was eine umfassende Unterschreitung der Jahresniederschlagswerte von Thüringen im Umfang von 795 mm bzw. l/m^2 und im Durchschnitt von Deutschland im Umfang von 850 mm bzw. l/m^2 darstelle. Die Verdunstung einer offenen Wasserfläche dagegen bemesse man häufig auf ca. 600 bis 700 mm im Jahr. Somit sei bei einem Kiesabbau mit massiven Wasserverlusten zu rechnen.

Die Niederschlagsmengen im Jahr 2018 gingen von Mengen bis noch nicht einmal 500 mm im Jahr aus. Mit einer derartigen Niederschlagsarmut sei in den nächsten Jahren verstärkt zu rechnen.

Das Ergebnis (zu 6.3.1 der Unterlagen „Flächeninanspruchnahme in der freien Landschaft“) sei in keiner Weise nachvollziehbar. Die Folgebedingungen seien vollkommen anders. Abgesehen von Wirkungen wie die Gefahr der Eutrophierung, Versalzung und Versauerung des Wassers habe der Mensch die gewachsenen Strukturen vor Ort ge- bzw. gar zerstört. Die gegenwärtige Ackerfläche biete sich gegenwärtig als sukzessiver Entwicklungsraum für Gehölze, Wiesen, Hochstauden und Kräutern an. Eigene Beobachtungen hätten zudem gezeigt, dass das Gebiet Jagdraum u.a. des Mäusebussards und des Rotmilans sei.

Die prognostizierten Grundwasserunterschiede von 0,1 m nach einem Kiesabbau seien spekulativ und nicht durch klare Berechnungen unterlegt. Insofern seien die Aussagen nicht zielführend. Daraus lasse sich ableiten, dass die Unterschiede auch wesentlich höher sein könnten.

Eigene mehrjährige Beobachtungen vor Ort und langjährige Erfahrungen sowie allgemeine und wissenschaftliche Erkenntnisse zeigten auf, dass Fluss- und Auenlandschaften zu den arten- und strukturreichsten Landschaften und Naturräumen gehörten. Sie böten punktuell und flächendeckend Lebens- und Rückzugsraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten, bildeten Kaltluft- und Frischluftentstehungsgebiete und fungierten als Ventilationsbahnen sowie übten sehr wichtige Funktionen als Hochwasserausbreitungs-, Biotop- und Grünverbundraum aus.

Diese vielfältigen Funktionen erforderten jedoch eine naturnahere bis naturnahe Entwicklung. Die Errichtung eines Kiessandtagebaus behindere bzw. zerstöre das flächenhafte sukzessive Entwicklungspotential, entziehe den Auen ihrer sehr wichtigen hydrologischen und geologischen Basis aus Kies und Sand, welcher für eine weitgehend ungestörte Entwicklung unabdingbar sei.

Daran ändere auch eine in Aussicht gestellte verschiedene Stillgewässer- und Feuchtgebietsentstehung und -entwicklung etwas. Dafür mindestens 6,45 ha Aue vollkommen zu zerstören sei ein zu hoher und nicht verantwortbarer Preis. Noch dazu die bisherigen Planungsunterlagen wenig belastbare ökologische, geologische und hydrologische Daten und Prognosen enthielten bzw. enthalten könnten. Zudem bestehe die sehr große Gefahr, dass nach bzw. während der veranschlagten 8,5 Jahren langen Abbau- und Nutzungsphase eine Erweiterung des Aufschlusses nach Süden in die Planung gehe.

Der Arbeitskreis Hallesche Auenwälder zu Halle (Saale) e.V. schlage alternativ die Erstellung einer wissenschaftlich fundierten Schutz- und Entwicklungskonzeption u.a. für das Gebiet der Weißen Elster zwischen Crossen, seines Ortsteiles Ahlendorf und der Landesgrenze Thüringen/Sachsen-Anhalt vor.

Somit bestehe die Möglichkeit auf deren Basis den Schutz, den Erhalt und die Entwicklung dieses bedeutsamen Teils der Auen- und Flusslandschaft der Weißen Elster zu organisieren. Der ehrenamtliche und gemeinnützige Arbeitskreis Hallesche Auenwälder zu Halle (Saale) e.V. biete dazu seine Unterstützung an und sei bestrebt dazu vor Ort eine entsprechende Orts- oder Regionalgruppe zu bilden.

Die Bürgerinitiative Kiesabbau Crossen/ Ahlendorf vertritt im Wesentlichen folgenden Standpunkt:

Zunächst werde darauf hingewiesen, dass erhebliche Zweifel daran beständen, dass es sich bei der beantragten Größe des Kiessandtagebaus um die tatsächlich beabsichtigte Größe des Abbaugebietes seitens des Vorhabenträgers handele. Der Vorhabenträger beantrage hier einen Kiessandtagebau von einer Größe von ca. 8 ha mit einer Abbauzeit von ca. 3,5 Jahren. Ungeachtet der Tatsache, dass es sich bei der Flächeninanspruchnahme dieser Größenordnung um einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft handele, sei festzu-

stellen, dass dieser Flächenumfang und der angegebene Abbauzeitraum für ein Bergbauvorhaben äußerst gering und unüblich sei. Es seien keine anderen Bergbauvorhaben einer solchen Größenordnung bekannt, weil auf Seiten von Bergbaubetreibenden ein Abbauvorhaben aufgrund der hohen Investitionskosten und des geringen zu erwartenden Ertrags überwiegend schlicht als unrentabel angesehen werde.

Aufgrund dieser Erwägungen seien erhebliche Zweifel daran angebracht, dass der Antragsteller tatsächlich „nur“ die beantragte Fläche in Anspruch nehmen wolle. Vielmehr sei hier zu erwarten, dass im Sinne einer „Salamitaktik“ verfahren werden solle und nach erstmaliger Zulassung die Erweiterung des Kiessandtagebaus beabsichtigt werde. Es werde daher hilfsweise für den Fall einer positiven Raumverträglichkeit beantragt, jegliche zukünftige Erweiterungen des Kiessandtagebaus mit entsprechenden Nebenbestimmungen und Auflagen auszuschließen.

LEP 2025

Zunächst werde darauf hingewiesen, dass die vom Vorhabenträger überreichten Unterlagen zur raumordnerischen Beurteilung offensichtlich unzureichend seien, soweit dort keine Ausführungen zum Landesentwicklungsplan Thüringen 2025 (LEP 2025) enthalten seien. Bei Berücksichtigung der Raumordnung in Form des LEP 2025 sei zu konstatieren, dass das Vorhaben in Form des Neuaufschlusses der Kiessandlagerstätte Ahlendorf nicht mit den Grundsätzen der Raumordnung vereinbar sei. Das Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) für den Freistaat Thüringen Nr. 6/2014 vom 4. Juli 2014) konkretisiere die Grundsätze der Raumordnung (§§ 2 Abs. 1 und 2, 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG) für den Freistaat Thüringen. Das LEP 2025 sehe dabei Grundsätze der Raumplanung vor, die nicht mit Vorhaben in Einklang zu bringen seien und das Vorhaben daher nicht den Erfordernissen der Raumordnung entspreche. Darüber hinaus entspreche das Vorhaben auch nicht den Leitvorstellungen des LEP 2025:

Zunächst sei das Vorhaben nicht mit der Leitvorstellung nach Punkt 6.1 (Freiraum und Umwelt) des LEP 2025 vereinbar.

Der Neuaufschluss der Kiessandlagerstätte sei mit dem unwiederbringlichen Verlust des Bodens sowie seiner Funktionen verbunden, werde daher nicht erhalten oder gesichert. Zudem führten der Neuaufschluss und die damit verbundenen Maßnahmen (insb. LKW-Abtransport) zur Beeinträchtigung der Naturgüter Boden, Wasser sowie der Luft als auch zu einem Lebensraumverlust der Pflanzen- und Tierwelt. Es sei des Weiteren nicht erkennbar, inwiefern die Neuinanspruchnahme der Lagerstätte mit der Leitvorstellung der Verbrauchsreduzierung auf den unvermeidbaren Bedarf an nicht erneuerbaren Ressourcen vereinbar wäre.

Der aus der Leitvorstellung abgeleitete Grundsatz 6.1.1 des LEP 2025 sei auch ganz konkret nicht mit dem Vorhaben vereinbar.

Das Vorhabengebiet werde in Karte 10 des LEP 2025 sowohl als Freiraumbereich Landwirtschaft als auch als Freiraumverbundsystem Auenlebensräume dargestellt. Hierbei handele es sich um die Konkretisierung des Grundsatzes der Raumordnung nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG. Der Neuaufschluss der Kiessandlagerstätte führe nicht nur zum Verlust dieses Freiraums, sondern auch zum Verlust eines Auenlebensraums und sei somit nicht mit dem Grundsatz 6.1.1 des LEP 2025 vereinbar. Dem könne auch nicht die vorgesehene Renaturierung entgegengehalten werden, da der Verlust durch den Neuaufschluss bereits eintrete. Zudem werde gerade durch die Flächeninanspruchnahme sowie den Verlust des Bodens und des Auenlebensraums das Auenfreiraumverbundsystem erheblich gestört, da das Vorhabengebiet nicht mehr zur Revitalisierung der Aue der Weißen Elster zur Verfügung stehen würde und das Biotopverbundsystem (§ 21 BNatSchG), das das Rückgrat für eine konkrete Biotopvernetzung im Sinne des fachplanerischen Biotopverbundsystems darstelle, nachhaltig gestört werde und Beeinträchtigungen ausgesetzt werde. Entsprechend der Vorgabe des Grundsatzes 6.1.1 des LEP 2025 sei der Freiraumsicherung hier ein höheres Gewicht ge-

genüber der konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzung in Form des Neuaufschlusses beizumessen.

Daneben ständen die Vorhaben auch die Grundsätze 6.2.1 und 6.2.2 des LEP 2025 entgegen.

Die Flächen des Vorhabenstandorts werde aktuell landwirtschaftlich genutzt und wiesen aufgrund ihrer Lage in der Aue eine hohe Bodengüte auf. Da das Vorhaben mit einem vollständigen Verlust der Böden hoher Güte und somit dem Verlust der Grundlage einer landwirtschaftlichen Produktion verbunden sei, stehe dem Vorhaben der Grundsatz 6.2.1 des LEP 2025 entgegen. Entsprechend dem Grundsatz 6.2.2 des LEP 2025 ist der landwirtschaftlichen Bodennutzung ein besonderes Gewicht und im vorliegenden Fall ein höheres Gewicht beizumessen als der konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzung in Form des Kiessandabbaus.

Hinsichtlich der Beeinträchtigung der Aue der Weißen Elster durch das Vorhaben sei dieses auch nicht mit den Leitvorstellungen (Punkt 6.4 des LEP 2025) sowie mit den Grundsätzen 6.4.1, 6.4.2 und 6.4.3 vereinbar.

Das Vorhaben liege innerhalb eines in Karte 10 des LEP 2025 dargestellten Risikobereichs Hochwassergefahr. Zugleich sei das Vorhaben in der Aue zwischen dem Floßgraben und der Weißen Elster gelegen, deren ausgewiesene Wasserkörper einen nach der Zustandsbewertung nach der WRRL nicht guten Zustand aufweise. Der Floßgraben weise ein unbefriedigendes ökologisches Potential sowie einen nicht guten chemischen Zustand auf, die Weiße Elster hingegen einen mäßigen ökologischen Zustand sowie einen schlechten chemischen Zustand auf.

Das Vorhaben führe zum vollständigen Verlust eines Retentionsgebietes und verschärfe damit die Hochwasserrisiken. Dies werde insbesondere mit Blick auf die Tatsache bedeutsam, dass das Vorhabengebiet innerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebiets liege und damit den gesetzlichen Verboten (§ 78a WHG) zuwiderlaufe. Zugleich seien die Grundsätze 6.4.1, 6.4.2 und 6.4.3 des LEP 2025 Konkretisierungen des Grundsatz nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG, der dem Vorhaben somit ebenfalls entgegenstehe.

Das Ziel bestehe gerade in einer Rückgewinnung von Auen, Rückhalteflächen und Entlastungsflächen sowohl für den Hochwasserschutz als auch zur Erreichung der europarechtlich vorgegeben Zielerreichung (guter Zustand bis 2015 nach Wasserrahmenrichtlinie). Gleichzeitig sollten Hochwasserrisiken durch Baumaßnahmen nicht vergrößert werden (Abflusshindernisse), was vorliegend jedoch durch den Vorhabenträger beabsichtigt werde (Errichtung von Erdwällen und Freihalde und damit von Abflusshindernissen). Führe das Vorhaben, wie vorliegend, gerade zum Verlust von solchen Auen- oder Rückhalteflächen oder vergrößere die Hochwasserrisiken, könne dem Vorhaben keine Raumverträglichkeit attestiert werden.

Hinsichtlich der Unvereinbarkeit des Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen für Oberflächengewässern (§§ 27, 28 WHG) sowie der Beeinträchtigungen des Hochwasserschutzes werde in einem gesonderten Punkt (vgl. unter 3.) Stellung bezogen.

Regionalplan Ostthüringen

Auch die Grundsätze und Ziele der Raumordnung in Form des Regionalplans Ostthüringen (2012) ständen dem Vorhaben entgegen.

Der Regionalplan weise den Vorhabenstandort als Vorbehaltsgebiet Rohstoffe aus. Aus der Begründung des Regionalplans lasse sich jedoch entnehmen, dass diese Ausweisung ohne eine Abwägung mit anderen Raumnutzungsansprüchen und ohne Kenntnis von detaillierten Aussagen zum Abbauvorhaben und dessen konkrete Auswirkungen auf andere Raumnutzungen und Schutzgüter vorgenommen worden sei. Die Vorbehaltsfläche Rohstoffe werde in der zeichnerischen Darstellung von einem Vorranggebiet Hochwasserschutz (HW 12) umfasst. Das Vorranggebiet werde sich jedoch auch aufgrund fachlicher Erwägungen auf den Vorhabenstandort erstrecken, weil die Fläche ebenfalls einen Retentionsraum darstelle und eine Funktion für den Hochwasserschutz innehave, was sich insbesondere in der Auswei-

sung eines festgesetzten Überschwemmungsgebiets manifestiere. Dem Vorhaben stehe damit das Ziel der Raumordnung in Form des Regionalplans Ostthüringen 4.2 entgegen.

Der Vorhabenstandort habe aufgrund seiner Lage im Überschwemmungsgebiet der Weißen Elster (HQ 100) eine herausragende Funktion für den Hochwasserschutz. Ziel der Vorranggebietsausweisung sei nach der Begründung des Regionalplans die Sicherung und Rückgewinnung von natürlichen Überschwemmungsflächen und der Risikovorsorge in überflutunggefährdeten Bereichen. Diesem Ziel stehe der Verlust von natürlichen Rückhalteflächen als auch die Vergrößerung von Hochwasserrisiken in Form der Errichtung von Abflusshindernissen, die mit dem Vorhaben verbunden seien (Abtrag Erdschichten und Errichtung von Erdwällen sowie Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) entgegen.

In diesem Sinne sei auch der Umstand von besonderer Bedeutung, dass die Weiße Elster als ein Gewässer im Sinne von § 80 Abs. 2 ThürWG ausgewiesen worden sei, bei denen durch Hochwasser nicht nur geringe Schäden entstünden oder zu erwarten seien (Thüringer Verordnung über die Bestimmung der Gewässer und Gewässerabschnitte nach § 80 Abs. 2 Thüringer Wassergesetz) und somit das Erfordernis von vorbeugenden Hochwasserschutzmaßnahmen (Erhaltung Hochwasserrückhalteflächen und Minimierung von Hochwasserrisiken) besonders verdeutlicht werde. Das Vorhaben sei somit nicht mit dem Ziel 4.2 des Regionalplans Ostthüringen vereinbar, was richtigerweise sich auch auf den Vorhabenstandort erstrecken müsse bzw. erstrecke.

Aus der Begründung zum Ziel 4.2. des Regionalplans Ostthüringen ergebe sich zudem der Hinweis, dass mit der Sicherung der Vorranggebiete Hochwasserschutz auch der Erhalt wichtiger ökologischer und rekreativer Freiraumfunktionen verbunden sei. Insbesondere resultiere dies aus der besonderen Bedeutung der Auen (wichtiges Strukturelement) für einen funktionsfähigen Naturhaushalt und eine ökologische leistungsfähige Kulturlandschaft. Dementsprechend hätten Vorranggebiete Hochwasserschutz neben der Hochwasserschutzfunktion auch eine herausragende Bedeutung als Element des ökologischen Freiraumverbundes (so auch Vorgaben des LEP 2025). Dieser Umstand werde in den Antragsunterlagen überhaupt nicht gewürdigt. Insbesondere fehle die Darstellung, dass das Vorhaben auch dem Grundsatz 4.5 des Regionalplans Ostthüringen entgegenstehe.

In den Antragsunterlagen werde lediglich erwähnt, dass keine Kenntnisse über das Vorhandensein der Wildkatze vorlägen und das Vorhabengebiet keinen geeigneten Lebensraum der Wildkatze darstelle (Antragsunterlagen, Teil 2 S. 43). Dabei werde übersehen, dass der Regionalplan in seinem Grundsatz 4.5 gerade vorsehe, das mittlere Elstertal zu einem Wanderungskorridor und großräumigen Biotopverbund zu sichern und zu verbessern. Dem stehe das Vorhaben entgegen, da hiermit sowohl ein Lebensraumverlust, eine Zerschneidung des Biotopverbunds als auch erhebliche Störungen (Lärm) für eine äußerst störungssensible Art (Wildkatze) verbunden sei.

Unberücksichtigt bliebe weiterhin der Umstand, dass das Vorhabengebiet innerhalb der Karte 4.1 des Regionalplans Ostthüringen als touristische Infrastrukturachse ausgewiesen sei. Dieser Umstand werde zwar in den Antragsunterlagen erwähnt, nähere Ausführungen oder eine Begründung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit diesem Grundsatz erfolgten jedoch nicht. Auch dieser Umstand stehe dem Vorhaben entgegen, da das Vorhaben aufgrund der damit verbundenen Auswirkungen (Flächenentzug, Lärm- und Luftbelastung) der Funktion für Tourismus und Erholung entgegenstehe.

Verletzung der Vorgaben des ROG

Für Raumbedeutsame Vorhaben sei ein Raumordnungsverfahren nach § 15 Abs. 1 ROG durchzuführen. Nach § 15 Abs. 1 Satz 3 ROG sollten Gegenstand des Raumordnungsverfahrens auch ernsthaft in Betracht kommende Standortalternativen sein. Den Antragsunterlagen sei eine solche Alternativenprüfung nicht zu entnehmen. Lediglich eine fehlerhafte Darstellung der Null-Variante sei den Antragsunterlagen zu entnehmen, wobei diese Darstellung fehlerhaft sei, weil hier keine voraussichtliche Entwicklung des Vorhabengebietes bei einem Verzicht auf den Neuaufschluss dargestellt werde, sondern lediglich dargestellt werde, wie das Entwicklungspotential bei einem Neuaufschluss zu beurteilen sei. Die Antragsunterlagen erfüllten somit nicht die Anforderungen nach § 15 Abs. 1 Satz 3 ROG.

Wasserrechtliche Genehmigungsfähigkeit

Neben der fehlenden Raumverträglichkeit des Vorhabens sei weiterhin festzustellen, dass das Vorhaben voraussichtlich auf Ebene der Planfeststellung auch nicht genehmigungsfähig sei, weshalb es einer positiven raumordnerischen Feststellung an der Erforderlichkeit fehlen dürfte. Hierbei seien insbesondere die wasserrechtlichen Vorgaben relevant, da das Vorhaben nach § 68 Abs. 1 WHG planfeststellungspflichtig sei und zudem aufgrund seiner Lage in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet nicht den Verboten der §§ 77 ff. WHG zuwiderlaufen dürfe.

Zunächst dürfe ein Plan über einen Gewässerausbau nach § 68 Abs. 3 WHG nur festgestellt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten sei und andere Anforderungen des WHG oder sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften erfüllt würden.

Das Vorhaben sei mit einem Flächenverlust im Umfang von ca. 8 ha einer natürlichen Rückhaltefläche (§ 77 WHG) verbunden. Dieser Verlust sei dauerhaft und könne auch nicht wiederhergestellt werden. Zudem führe das Vorhaben auch zu einer Erhöhung der Hochwasserrisiken, denn nach den Antragsunterlagen seien verschiedene Vorhabenbestandteile vorgesehen, die ein Abflusshindernis darstellten (technische Einrichtungen, Siebanlage, Sanitäreinrichtungen, Baufahrzeuge als auch Erdwälle und Freihalde aus Mutterboden und Abraum). Hierdurch werde gerade das Hochwasserrisiko für Unterlieger signifikant erhöht.

Daneben sei das Vorhaben auch nicht genehmigungsfähig, weil es in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet gem. § 76 WHG gelegen sei. In einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet gälten die Verbote nach §§ 78 und 78a WHG sowie die Genehmigungspflicht nach § 81 ThürWG. Zunächst erfülle das Vorhaben die Verbotstatbestände des § 78a Abs. 1 WHG, da das Vorhaben mit einer Erhöhung und Vertiefung der Erdoberfläche als auch mit der Errichtung von abflusshinderlichen Wällen (Freihalde) sowie der Lagerung von abflusshinderlichen Gegenständen (Baufahrzeuge usw.) verbunden sei. Zugleich sei das Vorhaben auch genehmigungspflichtig nach § 81 Abs. 1 ThürWG, da hier vorgesehen sei, Grünland zum Zwecke der Nutzungsänderung umzubrechen (Grünland auf Standort der vorgesehenen Aufbereitungsanlagen umgebrochen werden solle). Zudem werde im Vorhaben-gebiet mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen bzw. würden diese verwendet (Dieseltreibstoff).

Weiterhin sei festzustellen, dass der beabsichtigte Restsee zu einer massiven Verdunstung von Wasser in einer Region führe, die durch geringe Niederschlagsmengen gekennzeichnet sei. Die Wasserzerrung durch Verdunstung wirke sich auch direkt auf die Wasserverfügbarkeit in den betroffenen Gewässern Weiße Elster und Floßgraben aus. Dieser Aspekt werde in den Antragsunterlagen nicht angemessen gewürdigt.

Eine in Frage kommende Ausnahmeerteilung sei vorliegend nicht ersichtlich, auch weil der Vorhabenträger zu den Auswirkungen auf den Hochwasser- und Auenschutz keine Ausführungen mache und zudem keinerlei Maßnahmen zur Vermeidung oder zum Ausgleich vorsähe. Lediglich finde sich in den Antragsunterlagen die unbegründete und nicht nachvollziehbare Aussage, dass der geplante Rohstoffabbau bei entsprechender Vorhabenplanung mit dem Hochwasserschutz vereinbar wäre.

Umweltverträglichkeit

Anhand der Antragsunterlagen zur Umweltverträglichkeit sei die Annahme der Umweltverträglichkeit des Vorhabens selbst unter Berücksichtigung der groben Betrachtung unter dem weiträumigen Blickwinkel des Raumordnungsverfahrens nicht gerechtfertigt. Innerhalb der Umweltverträglichkeitsprüfung fänden sich Aussagen, die durch nichts begründet würden.

So ließen sich den Antragsunterlagen bspw. hinsichtlich der Lärm- und Luftschadstoffbelastung folgende Aussagen entnehmen:

„Generell kann festgehalten werden, dass die Vorgaben der TA Luft durch Implementierung entsprechender Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen eingehalten werden.“

„Generell kann festgehalten werden, dass die Vorgaben der TA Lärm durch entsprechende Implementierung entsprechender Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen eingehalten werden.“ (Antragsunterlagen, Teil 2, S. 20)

Die Richtigkeit dieser Aussagen sei zu bezweifeln, da der Vorhabenträger keinerlei Untersuchungen (Schall- oder Staubprognose) vorweisen könne, die diese Aussagen begründeten. Ohne eine Begutachtung der Auswirkungen des Vorhabens könne nicht davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen hervorgerufen würden. In Bezug auf das Schutzgut Mensch sei dies besonders bedeutsam, da sich die nächste Wohnbebauung/Ortslage ca. 30 m zum Vorhaben entfernt befände. Allein aufgrund der sehr geringen Entfernung sei mit Grenzwertüberschreitungen zu rechnen.

Generell seien die Aussagen zu den zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens für die Bewertung als unzureichend anzusehen und gäben keinen Aufschluss über die Erheblichkeit dieser Auswirkungen. Denn das Ausmaß der Beeinträchtigungen und Auswirkungen sollten erst im nachgeordneten Planfeststellungsverfahren untersucht werden und entzögen sich nach Ansicht des Vorhabenträgers einer Erheblichkeitsbeurteilung im Rahmen des Raumordnungsverfahrens. Darauf verweise der Vorhabenträger in den Antragsunterlagen mehrfach, so dass sich zumindest für die Öffentlichkeit und die Raumordnungsbehörde aus den Antragsunterlagen keine belastbaren Angaben über die Umweltverträglichkeit finden ließen. Aufgrund der defizitären Antragsunterlagen behielte man sich die Erhebung weiterer Einwendungen im weiteren Verfahren bzw. in einem Erörterungstermin vor.

Hinsichtlich des Schutzguts Wasser sei zudem schon die Methodik des UVP-Berichts fehlerhaft. Dies ergäbe sich bereits daraus, dass offensichtlich nur das Verschlechterungsverbot beurteilt werden solle. Es sei darauf hinzuweisen, dass auch das Verbesserungsgebot zwingendes Zulassungskriterium einer Genehmigung oder wasserrechtlichen Gestattung sei (vgl. EuGH, Urt. v. 1.7.2015 – C-461/13). Da das Verbesserungsgebot an keiner Stelle der Antragsunterlagen behandelt oder beachtet werde, seien die Antragsunterlagen defizitär und unzureichend für die Beurteilung der Raumverträglichkeit. Es fehle insbesondere an einer Unterlage, die die Vereinbarkeit mit den wasserrechtlichen Bewirtschaftungszielen (§§ 27, 47 WHG) nachweise, bspw. in Form eines Fachbeitrags zur WRRL. Es werde in dieser Hinsicht darauf hingewiesen, dass für den Wasserkörper der Weißen Elster (Süd) zur Erreichung des normativ vorgegebenen Zustands (guter ökologischer Zustand und guter chemischer Zustand) nach der Bewirtschaftungsplanung Maßnahmen vorgesehen seien, die dem Vorhaben entgegenständen (bspw. Habitatverbesserungen im Gewässer durch Laufveränderungen, Ufer- oder Sohlgestaltung; Verbesserung von Habitaten im Uferbereich (z.B. Gehölzentwicklung); Verbesserung von Habitaten im Gewässerentwicklungskorridor einschließlich der Auenentwicklung).

Habitat-, Arten- und Biotopschutz

Hinsichtlich der Betroffenheit von NATURA 2000-Gebieten sei auf den rechtlichen Maßstab der Gewissheit hinzuweisen, wonach eine Behörde einen Plan oder ein Projekt nur zulassen dürfe, wenn sie unter Berücksichtigung der besten wissenschaftlichen Erkenntnisse Gewissheit darüber erlangt habe, dass sich ein Plan oder Projekt nicht nachteilig auf ein Gebiet auswirke. Der Vorhabenträger habe lediglich für das SPA-Gebiet „Zeitzer Forst“ (DE 5038-301) eine Verträglichkeitsvorprüfung den Antragsunterlagen beigefügt. Für alle anderen NATURA-2000-Gebiete im Wirkungsbereich des Vorhabens seien den Antragsunterlagen weder Vorprüfungen noch Verträglichkeitsprüfungen zu entnehmen, so dass eine erhebliche Beeinträchtigung dieser Gebiete nicht ausgeschlossen sei und so dem oben dargestellten rechtlichen Maßstab nicht Genüge getan worden sei. Für die FFH-Gebiete „Zeitzer Forst“ (DE 5038-301) und „Zeitzer Forst“ (DE 5038-304) noch für das SPA-Gebiet „Zeitzer Forst“ (DE 5038-420) lägen keine Prüfungen vor (erläuternd ist hinzuzufügen, dass beiden Seiten der Landesgrenze zwischen Thüringen und Sachsen-Anhalt jeweils gleichnamige FFH-Gebiete und SPA-Gebiete lägen).

Daneben sei auch die den Antragsunterlagen zu entnehmende Vorprüfung für das SPA-Gebiet „Zeitzer Forst“ (DE 5038-301) fehlerhaft und nicht dazu fähig, nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf dieses Gebiet auszuschließen. Nach Aussage der Antragsunterlagen solle die Datenlage über das Gebiet ausreichend sein. Mit Blick auf das Alter der Zustandsbewertung der Erhaltungsziele müsse Gegenteiliges angenommen werden, da die Daten überwiegend aus den Jahren 2007, 2008 und 2009 stammten (siehe Antragsunterlagen, Teil 3, S. 7 – 8) und somit teilweise mehr als 12 Jahre alt seien. Generell werde ein „Haltbarkeitsdatum“ von naturschutzfachlichen Daten von fünf Jahren angenommen, ältere Daten böten keine Aussagekraft und entsprächen im Übrigen nicht den besten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Es sei somit festzustellen, dass bereits aufgrund einer defizitären Datenlage keine den rechtlichen Anforderungen entsprechende Prüfung des Vorhabens vorgenommen werden könnte.

Daneben sei die Vorprüfung auch fehlerhaft, da sie ohne Kenntnis des Ausmaßes der Auswirkungen des Vorhabens vorgenommen werde und diese Auswirkungen trotzdem als irrelevant betrachtet würden, wobei den Anforderungen der rechtlichen Vorgaben nicht genügt werde. Als Beispiel werde hierzu ausgeführt, dass Lärmauswirkungen in der Vorprüfung als nicht relevant erachtet würden, obwohl dieser Wirkpfad bspw. gerade für lärmempfindliche Vogelarten relevant sei. Der Vorhabenträger könne keine Schallprognose vorweisen, die eine Beurteilung der Reichweite der Lärmauswirkungen zulasse, so dass dieser Wirkpfad nicht von vornherein als irrelevant ausgeschlossen werden könne. Dies habe zur Folge, dass eine Verträglichkeitsprüfung notwendig sei. Zudem fehle der Vorprüfung eine fehlerfreie Summationsbetrachtung mit anderen Plänen und Projekten, die sich auf das Gebiet auswirkten und seit dessen Meldung an die EU realisiert worden seien. Die Aussage, dem Vorhabenträger seien im Rahmen des Scopings keine Pläne oder Projekte bekannt, die zu berücksichtigen wären, sei angesichts der Tatsache, dass hier selbst umgesetzte Projekte zu prüfen seien, unverständlich. Es sei ausgeschlossen, dass hier keine anderen Projekte oder Pläne in Betracht kämen.

Auch die artenschutzrechtliche Einschätzung seitens des Vorhabenträgers sei offenkundig defizitär. Der Vorhabenträger verfüge über keine eigenen Kenntnisse über das Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten, beschränke sich lediglich auf Verbreitungskarten und Artenabfragen bei der Unteren Naturschutzbehörde. Hierzu sei darauf hinzuweisen, dass diese Daten eine Kartierung nicht ersetzen könnten und überwiegend veraltet seien. Der Vorhabenträger schließe hier die Verwirklichung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG aus, obwohl überhaupt keine ausreichenden Kenntnisse über das Vorkommen von Arten vorlägen. Dies solle an zwei Beispielen verdeutlicht werden:

Nach der artenschutzrechtlichen Einschätzung lägen nach den Verbreitungskarten der Thüringer Steckbriefe (deren Stand 2009 sei!) Hinweise auf das Vorkommen von Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-RL im Untersuchungsraum vor. Ein Vorkommen werde als potentiell möglich angenommen, wobei keine einzelne Art tatsächlich genannt werde (Antragsunterlagen, Teil 3 Anlage 3, S. 13). Nehme man an, dass an dem Vorhabenstandort die FFH-RL Anhang IV-Art Kreuzkröte vorkomme, so müsse vorsorglich (Worst-case-Betrachtung) von einer Verwirklichung des Tötungstatbestands sowie des Beschädigungsverbots (§ 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG) ausgegangen werden. Denn die Art nutze für ihre Winterruhe (Ruhestätte nach § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG) auch intensiv genutzte Ackerflächen und vergrabe sich tief in den Boden. Aufgrund dieser Lebensweise könne die Art nicht abgesammelt werden (keine Vermeidungsmaßnahme möglich) da sie im Vorfeld der Baufeldfreimachung nicht gefunden werden könne. Nehme man weiterhin an, dass die Baufeldfreimachung zur Verhinderung weiterer Verbotstatbestände im Winterzeitraum vorgenommen werde, so ergäbe sich das Bild, dass die Kreuzkröte bei der Baufeldfreimachung in Folge des Abtrags der Oberbodenschichten getötet werde. Es sei somit von der Verwirklichung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG auszugehen und eine Ausnahmeprüfung erforderlich. Dem Vorhaben ständen somit schon aufgrund einer Grobprüfung die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände entgegen.

Hinsichtlich der den Antragsunterlagen beigelegten Biotopkartierung sei festzustellen, dass auch diese nicht fehlerfrei sei. Die Biotopkartierung verkenne das Vorkommen von gesetzlich geschützten Biotopen (§ 30 BNatSchG). Anhand der in Tabelle 1 aufgeführten Biotoptypen und der Einschätzung des Schutzstatus sei ersichtlich, dass hier das gesetzlich geschützte Biotope nicht als solches gekennzeichnet seien. So würden die Biotoptypen „Breiter Fluss mittlerer Strukturdichte“, „Streuobstbestand auf Acker oder Nutzgarten“ und „Hohlweg“ nicht als gesetzlich geschützte Biotope angesehen. Richtigerweise seien nach § 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG natürliche Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche gesetzlich geschützte Biotope. Daher stelle auch der Biotoptyp „Breiter Fluss mittlerer Strukturdichte“ ein gesetzlich geschütztes Biotop dar. Ebenso würden nach § 18 Abs. 1 Nr. 3 und 6 ThürNatSchG Streuobstwiesen und Hohlwege als gesetzlich geschütztes Biotop gewertet. Daher stellten auch die Biotoptypen „Streuobstbestand, auch Acker oder Nutzgarten“ sowie „Hohlweg“ gesetzlich geschützte Biotope dar. Abschließend sei zu bemerken, dass auch bei einem groben Beurteilungsmaßstab, wie er raumordnerischen Prüfungen zu eigen sei, die vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen auf tatsächlich, fachlich und rechtlich korrekter methodischer Vorgehensweise beruhen müssten. Dem würden die bisher vorgelegten Unterlagen nicht gerecht, sodass dem Vorhaben auch keine Raumverträglichkeit bescheinigt werden könne.

Beeinträchtigung des Verkehrs

Nach dem in den Antragsunterlagen vorgesehenen Transportkonzept solle der Abtransport über die L1374 in Richtung Eisenberg oder Porstendorf/Triptis erfolgen. Um die L1374 überhaupt nutzen zu können, sei zunächst die Errichtung einer Zufahrtsstraße notwendig, was den gesetzlichen Verboten in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet widerspreche. Zudem sei zu erwarten, dass der beabsichtigte Verkehr, der durch den Tagebau hervorgerufen werde, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der L 1374 beeinträchtige. Hierzu sei festzustellen, dass in den Antragsunterlagen weder die Vorbelastung (durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke) noch das zu erwartende Maß der beabsichtigten Verkehrsaufkommen durch den Abtransport wiedergegeben bzw. verharmlost werde. Die Feststellung in den Antragsunterlagen, die Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs auf der L 1374 sei nicht beeinträchtigt, sei jedenfalls ohne eine Würdigung der Vorbelastung völlig unbegründet. Vielmehr sei die gegenwärtige Verkehrsauslastung bereits als sehr hoch einzuschätzen und es beständen Zweifel, dass die L 1374 den durch den Tagebau verursachten Verkehr überhaupt noch aufnehmen könne. Im Übrigen werde die Beeinträchtigungsintensität durch den neu hinzukommenden Verkehr in den Antragsunterlagen verharmlost. Soweit darin angegeben werde, es sei mit einem zusätzlichen täglichen Verkehrsaufkommen von durchschnittlich 30 einfachen Fahrten zu rechnen, spiegele dies nicht den real zu erwartenden Verkehr wider. Die zu erwartende Verkehrsbelastung sei in Verkehrsbewegungen anzugeben, so dass mindestens mit 60 LKW/d (An- und Abfahrt) zu rechnen sei. Hinzu kämen Verkehrsbewegungen, die durch Begleitmaßnahmen des Tagebaubetriebs hervorgerufen würden, jedoch nicht berücksichtigt worden seien (bspw. LKW-Verkehr für den Vertrieb des Mutterbodens, welcher zusätzlich zu den Kiessandtransporten entstehe). Ohne eine qualifizierte Untersuchung der Auswirkungen des Verkehrs auf das Verkehrsnetz müsse angenommen werden, dass der durch den Tagebaubetrieb entstehende Verkehr die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf öffentlichen Verkehrswegen beeinträchtige.

Es werde deshalb abschließend beantragt festzustellen, dass das in Rede stehende Vorhaben mit den Vorgaben der Raumordnung nicht vereinbar sei. Es werde darauf hingewiesen, dass sich die Erhebung weiterer oder vertiefter Einwendungen im weiteren Verfahren vorbehalten werde.

Der **Förderverein Elsterfloßgraben e.V.** lehnt das Vorhaben ab und begründet dies folgendermaßen:

Der Förderverein Elsterfloßgraben setze sich seit 10 Jahren für eine Revitalisierung und nachhaltige Nutzung des länderübergreifenden technischen Denkmals „Elsterfloßgraben“ ein. Im Land Thüringen erstreckte sich der Floßgraben als Gewässer 2. Ordnung vom Elsterwehr bis zur Landesgrenze nach Sachsen-Anhalt auf einer Länge von etwa 1,8 km in unmittelbarer Nachbarschaft zum geplanten Vorhaben. Beginnend an der Landesgrenze Sachsen-Anhalt sei der Floßgraben ein Gewässer 1. Ordnung (im Gegensatz zur Feststellung im UVP-Bericht auf S. 65, dass auch im Betrachtungsraum Teile der Gemeinde Wetterzeube umfasse) und auch in der derzeit durch den Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft trocken gelegten Abschnitten zwischen Wetterzeube/Schkauditz, Zeitz und Tagebaurand Schwerzau weiterhin als Gewässer 1. Ordnung klassifiziert. Im Rahmen des bevorstehenden Strukturwandels der Braunkohleregion setze sich der Förderverein auch für eine durchgängige Wiederbespannung des Elsterfloßgrabens durch das derzeitige Tagebaugelände Schwerzau/Profen ein, um mit der Einstellung des Bergbaus bis zum Jahr 2038 die Wasserführung ab dem Elsterwehr Crossen zu gewährleisten. Wäre das nicht der Fall, würde der Ökosystemdienstleister Elsterfloßgraben nahezu auf der gesamten Länge austrocknen.

Der Förderverein habe mehrere Projekte für die nachhaltige Nutzung erarbeitet. Das betreffe sowohl die Pflege und Weitergabe des immateriellen Kulturerbes „Flößerei“ der Bundesrepublik Deutschland als auch die touristische und bildungspolitische Nutzung des Potenzials dieses technischen Denkmals. Bereits jetzt fänden im Bereich Elsterwehr/Ahlendorf jährlich mehrere Veranstaltungen, insbesondere auch mit Kindern, zu dieser Thematik statt. Geplant seien die Einrichtung eines Floßplatzes am Elsterwehr sowie die nahezu durchgängige Begehung durch das Anlegen eines Kommunikationsweges bis zur Landesgrenze und darüber hinaus. Analoge Aktivitäten seien auch in der Nachbargemeinde Wetterzeube vorgesehen.

Durch Pflegemaßnahmen von Mitgliedern des Fördervereins und engagierten Einwohnern hätte die ökologische Qualität des Gewässers in den letzten Jahren verbessert werden können. So seien die geschützten Libellenarten Gebänderte Prachtlibelle (*Calopteryx splendens*) und Blauflügel-Prachtlibelle (*Calopteryx virgo*) am Elsterfloßgraben nachweisbar.

Mit dem geplanten Kiesabbau sehe man diese Entwicklung am Floßgraben als stark beeinträchtigt, wenn nicht sogar unmöglich. In den Planungsunterlagen gäbe es teilweise nur vage Hinweise auf mögliche Auswirkungen (Staubemission, Lärmbelastung, Gewässerverlauf, Zuwegung). Auf Jahre hinweg wären die Vorhaben des Fördervereins stark beeinträchtigt bzw. unmöglich. Auch sei aus dem bisherigen Antragsverlauf nicht zu erkennen, inwieweit die geplante Abbauzeit von 3,5 Jahren und Rekultivierungszeit von 4 Jahren eingehalten würden, da es offenbar weitergehende Interessen zur Erschließung der Kiesvorkommen in südliche Richtung bis zum Elsterwehr gäbe. (Unterlagen der Landgesellschaft Thüringen)

Der Vorhabenträger schließe im UVP-Bericht (S. 95, S. 102) nicht aus, dass mit dem notwendigen Wegeausbau Maßnahmen verbunden sein könnten, welche zu einer Veränderung des Oberflächengewässers Elsterfloßgraben (Veränderung Gewässerlauf, Durchgängigkeit) und zu Veränderungen an diesem historischen Kulturlandschaftselement führten; eine Prognose zu möglichen Einschränkungen sei derzeit nicht möglich. Diese Auffassung sei nicht zu akzeptieren. Es seien eindeutige Aussagen über mögliche Auswirkungen bereits in diesem Planungsstand notwendig.

Ebenso verweise der Vorhabenträger bereits jetzt schon auf mögliche Emissionswirkungen durch den Kiesabbau auf den Elsterfloßgraben (UVP-Bericht, S. 103).

Bereits zu den Planungen des Bundeslandes Thüringen bezüglich Hochwasserschutz habe der Förderverein eine Stellungnahme zum Schutz des Elsterfloßgrabens abgegeben. Mit der

Herstellung einer größeren Wasserfläche im geplanten Retentionsraum für die Weiße Elster fehle in den vorgelegten Unterlagen eine gründliche Bewertung der Auswirkungen auf den Hochwasserschutz. Die lapidare Feststellung, es wäre „vereinbar“ reiche nach Meinung des Fördervereins nicht aus. Bereits in diesem Antragsverfahren wäre auf die Auswirkungen der Beseitigung einer Auenlandschaft als regionsübergreifendes Überschwemmungsgebiet hinzuweisen. Damit werde das Hochwasserproblem nach Sachsen-Anhalt verlagert inkl. seiner Auswirkungen auf den Elsterfloßgraben und das Gemeindegebiet Wetterzeube.

Der **CORVUS e.V. – Verein zur Förderung alternativer Kunst + Kultur** lehnt das Vorhaben ab.

Den Menschen im Ostthüringer Elstertal sei der Erhalt ihrer Heimat und mit diesem der ganzheitliche Ansatz wichtig. Es sei ihnen aufgrund fundierter Untersuchungen lange kein Geheimnis mehr, dass das Zustandekommen des Kiesabbaus in Ahlendorf nicht nur den Zusammenhalt und die traditionsreiche Bausubstanz dieses Ortsteils von Crossen, sondern auch die komplexe, einzigartige Natur- und Kulturlandschaft dieser Region unwiderruflich beschädigen, wenn nicht gar zerstören würde.

Die Folgen seien absehbar: diese Region würde langfristig unter der Abwanderung und dem Ausbleiben von Gästen und BewohnerInnen leiden, eine Verödung wäre die unumkehrbare Konsequenz.

Die **Schwalbenhof eG** sieht sich als ortsansässige Wohnungsgenossenschaft in Ahlendorf in ihrer Existenz bedroht und ihren Beitrag zum Sozialsystem in der Bundesrepublik Deutschland und damit auch in Thüringen gefährdet.

Die Schwalbenhof eG betreibe in Crossen OT Ahlendorf eine Wohnungsgenossenschaft, um der Abwärtsspirale von Abwanderung, Infrastrukturrückbau aus den ländlichen Gebieten Thüringens entgegenzuwirken sowie Standortfaktoren durch Schaffung neuer Arbeitsplatzstrukturen und kultureller Vielfalt zu etablieren. Man werbe bewusst für einen neuen Lebensstil mit Ruhe auf dem Land und Nähe zur Natur. Dafür seien mehrere ältere Bauernhöfe auf dem Land umgebaut worden.

Es würd durch die Genossenschaft keine zusätzliche Fläche verbraucht, es erfolge keine zusätzliche Versiegelung des Bodens und gleichzeitig werde etwas für die Umwelt getan.

Man müsse dem Ländlichen Raum eine Zukunftsperspektive geben, eine bedarfsgerechte öffentliche Daseinsvorsorge flächendeckend sicherstellen und dafür auch in der Zukunft Sorge tragen.

Man hege im Weiteren arge Bedenken betreffend der eingesehenen Unterlagen zum Raumordnungsverfahren der LZR und lege seine Bedenken wie folgt offen.

- Die beantragte Fläche und der damit verbundene Abbaueitraum entsprächen nicht dem tatsächlichen Vorhaben und Interessen der Firma LZR. Auf dem beigefügten Bild sei eindeutig zu erkennen, welche Fläche die LZR in Besitz habe und beantrage sowie die Interessen an weiteren Flächen.
- Die Bundesregierung habe mit dem Klimaschutzplan 2050 ihre anspruchsvollen nationalen Klimaschutzziele bestätigt und weiter präzisiert. Deutschlands Langfristziel sei es, bis zum Jahr 2050 weitgehend treibhausgasneutral zu werden. Damit setze die Bundesregierung das Ziel des Übereinkommens von Paris um, den Anstieg der durchschnittlichen Erdtemperatur deutlich unter 2 °C über dem vorindustriellen Niveau zu halten und Anstrengungen zu unternehmen, den Temperaturanstieg auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen. Mittelfristiges Ziel sei das Senken der Treibhausgasemissionen in Deutschland bis zum Jahr 2030 um mindestens 55 % gegenüber dem Niveau von 1990.

Es werde angezweifelt, dass der Neuaufschluss der Kiessandlagerfläche bei Ahlendorf sich mit diesen Zielen vereinbaren lasse, auch aus der Sicht, dass die Firma LZR hierzu keine Aussagen in ihren Unterlagen aufgeführt habe.

- Die von der Genossenschaft bewirtschafteten Objekte seien überwiegend Sandsteinbauten. Die hydrologischen Gutachten legten aber nicht dar inwieweit Auswirkungen auf Gebäude im Untersuchungsraum durch Grundwasserabsenkungen zu erwarten seien oder nicht zu erwarten seien.
- Das Abtransportkonzept sei unzureichend begründet. Der Genossenschaft sei wesentlich bekannt, dass bei Anschluss ihrer Objekte an das zentrale Abwasser die durch die ZWE bereitgestellten Technischen Zeichnungen nicht den vorzufindenden tatsächlichen Sachverhalten entsprächen. Die Leitungen befänden sich 10-15 cm höher unter der Straßendecke als in den Zeichnungen eingezeichnet. Inwieweit die Durchfahrtsstraße in Ahlendorf und die darunter befindlichen Leitungen dem Lastverkehr entsprächen, sei fraglich und müsse untersucht werden. Man verwehre schon jetzt als Anlieger und Eigentümer für entstehende Schäden und damit verbundene Straßenausbaukosten aufkommen zu müssen.
- Die aufgeführten Untersuchungen zur Umweltverträglichkeitsuntersuchung führten nur über mehr als 7 Jahre alte Datenbestände und Funde auf, obwohl man als Wohnungsgenossenschaft mit über 5000 m² im Untersuchungsraum läge, hätte man keine Untersuchungen mit ihrem Einverständnis durch die Firma LZR in den letzten Jahren verzeichnen können.

Detaillierte Daten zu Insekten und Pflanzen seien aus Sicht der Genossenschaft gar nicht zu finden, obwohl auch dazu schön ältere Datenbestände existierten.

Als Beispiel füge man Fotos zur Vielfalt der hier vorzufindenden Natur bei, die in keiner Weise in der UVP seitens der LZR Erwähnung fänden (z.B. Ameisenbläuling, Sumpfen-gelwurz, unbestimmte Eidechse).

- Das Abfahrtskonzept führe an, dass 30 LKW's Richtung Triptis und Eisenberg führen. Diese führen zu 100 % durch Ortschaft Ahlendorf und Crossen. Die verstärkte Verkehrsbelastung sei unzureichend auf die wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinde seitens der LZR untersucht worden.

In den letzten Jahren hätten sich an der Durchfahrtsstraße mehrere Kleinunternehmer angesiedelt. Die neu geschaffenen Arbeitsplätze, die sich mit auf touristischen Bereich ausgerichtet hätten, seien dadurch wirtschaftlich gefährdet.

- Betreffend der Kulturdenkmäler werde in der Stellungnahme der LZR auf den Floßgraben verwiesen, nicht in Betracht gezogen würden die steinzeitlichen Oberflächenfunde von Ahlendorf.

Der Oberflächenfundplatz Ahlendorf nehme seit etwa 60 Jahren eine wichtige Stellung im mitteldeutschen Magdalénien ein. Gut 4000 Steinartefakte seien hier geborgen worden.

Sowohl die Zwischenstellung des Inventars als auch eine auffällige Größenselektion bei den Artefakten machten weitere Forschungen zu dem Fundplatz nötig.

- Bis heute ungeklärt sei der Abriss der denkmalgeschützten Floßgrabenbrücke III und deren Ersatz durch eine bis 40 Tonnen befahrbare Brücke.
- Unzureichend seien Auswirkungen des Kiestagebaus im Zusammenhang mit den Auswirkungen durch Abbauprozesse, nachrutschenden Kiessanden durch Hochwasser und nachströmendes Grundwasser im Zusammenhang mit der Standfestigkeit des Bahndammes aufgezeigt. Bestehe hier eine Gefahr für Leib und Leben beim Personentransport auf der Strecke Gera – Leipzig bzw. dem Güterverkehr?
- Im Weiteren fordere man die Verantwortlichen und genehmigenden Stellen auf, auch genauestens zu prüfen, welche Auswirkungen der Verlust von landwirtschaftlichen Flächen für die zukünftige Versorgung der Bevölkerung von Thüringen habe.

Die **Deutsche Umwelthilfe e.V. (DUH)** gibt folgende Stellungnahme ab:

Auswirkungen auf die Schutzgüter

Hier schließe man sich der ausführlichen Stellungnahme der Grünen Liga vom 2. Mai 2019 an, die aufzeige, dass die vorliegenden Planungsunterlagen wenig belastbare ökologische, geologische und hydrologische Daten und Prognosen enthielten. Durch den Kiesabbau seien Beeinträchtigungen der ökosystemaren Funktionszusammenhänge der Aue zu erwarten, die hinsichtlich ihrer schützenswerten Funktionen (v.a. Wasserhaushalt/ Grundwasserneubildung, Hochwasserschutz, Biotopverbund, Arten- und Biotopschutz, Boden, Klima, Landschaftsbild) einer gegenüber den vorgelegten Unterlagen weitergehenden Prüfung bedürften. Im Ergebnis erwarte man, dass in der Abwägung des geplanten Eingriffs gegenüber dem gemeinschaftlichen Interesse am Erhalt dieser Schutzgüter einige der Schutzgüter höher zu bewerten seien.

Man weise an dieser Stelle außerdem darauf hin, dass im Gewässerabschnitt der Weißen Elster im Planungsgebiet laut Gewässerrahmenplan Maßnahmen zur Gewässerentwicklung festgelegt seien, die dem geplanten Kiesabbau entgegenstünden. In den betroffenen Abschnitten 1 und 2 seien u.a. vorgesehen:

- Erhalt und Entwicklung gewässerbezogener Gehölzbestände
- Uferverbau reduzieren (Ziel: max. 10 % der Uferlänge)
- Verlegung der Weißen Elster in den Altarm linksseitig, dabei Verwallung beseitigen
- Belassen und Schützen naturnaher Uferstrukturen (insbesondere Uferabbrüche).

Diese Maßnahmen zielten auf eine eigendynamische Entwicklung der Weißen Elster, auf die Entwicklung naturnaher Uferstrukturen durch Erosionsprozesse und auf eine naturnahe Entwicklung der Vegetation. Die in den Planungsunterlagen dargestellten Eingriffe würden nicht nur die Entwicklung der Aue als naturnahen Retentionsraum mit autotypischer Auwald- oder Feuchtwiesenvegetation verhindern. Durch die vorgeschlagene Erschließung der Auenfläche für den Kiesabbau in Verbindung mit dem vollständigen Abbau der Lagerstätte und einer vorgeschlagenen Rekultivierung als 5,8 ha großer Kiessee stehe das Vorhaben den Gewässerentwicklungsmaßnahmen entgegen. Die durchschnittliche Abbaumächtigkeit des Abbaufeldes betrage laut Antragsunterlagen 6,8 m (ohne die darüber liegende Deckschicht). Das in der Aue verbleibende Stillgewässer würde somit eine Tiefe erreichen, die unterhalb der Gewässersohle der Weißen Elster läge. Eine seitliche Erosion des Gewässerufers und Verlagerung des Flusslaufes, wie sie mit der Entfernung der Uferbefestigung, der Verlegung in den Altarm und den weiteren genannten Maßnahmen initiiert würde und wie sie für die Ziele der Maßnahmen – die Erreichung eines strukturreichen Gewässers als Voraussetzung des von der EG-WRRL geforderten guten Zustands – Voraussetzung seien, sei damit mit dem Risiko verbunden, dass das Stillgewässer durch Erosion an den Flusslauf angebunden werde. In diesem Fall würde das Stillgewässer als Geschiebefang fungieren, der bis zu einer Verfüllung auf das Sohlenniveau der Weißen Elster dem Fluss die mitgeführten Feststoffe entziehe. Die Sedimentation im Kiessee hätte zur Folge, dass flussabwärts Geschiebe für Sohlstrukturen (z.B. Kiesinseln) fehle, es sogar in der Folge zu Sohlerosion kommen könnte. Um dies zu verhindern, müsste die Seitenerosion unterbunden werden, was den oben skizzierten Maßnahmen des Gewässerrahmenplans und damit der rechtsverbindlichen Zielerreichung der EG-WRRL grundlegend entgegenstehe.

Die Beeinträchtigung des Oberflächenwasserkörpers Weiße Elster durch das geplante Vorhaben bewerte man aus diesen Gründen grundlegend anders. Die Funktionalität des Gewässers und seine künftige, rechtsverbindlich geforderte und durch die abgeleiteten Maßnahmen umzusetzende Entwicklung würden massiv gestört werden, wenn durch das Vorhaben eine seitliche Erosion und langfristige Verlandung der Weißen Elster unterbunden würde.

Vorsorgende Sicherung und geordnete Gewinnung von Rohstoffen

Die Grüne Liga Thüringen habe in ihrer Stellungnahme ausführlich dargelegt, dass berechnete Zweifel beständen, ob mit dem Vorhaben den Grundsätzen der Raumordnung hinsichtlich der Sicherung und geordneten Gewinnung von Rohstoffen entsprochen werde. Man schließe sich den Ausführungen und dem Fazit der Grünen Liga an. Bevor die Erschließung von Lagerstätten in der sensiblen Flussaue geprüft werde, müsse dargelegt werden, dass ein gesamtwirtschaftlicher Bedarf für die Gewinnung vorliege. Dieser sei angesichts rückläufiger Abbaumengen und bereits genehmigter, aber bislang nicht erschlossener Lagerstätten für die DUH nicht erkennbar. Das privatwirtschaftliche Interesse eines Einzelbetriebs sei nicht ausreichend, um dieses über das gesellschaftliche Interesse am Erhalt der betroffenen Schutzgüter zu stellen.

Abbaumenge und Rekultivierung

Die in den Planungsunterlagen dargelegten Abbaumengen sowie das Vorgehen zur Rekultivierung und zur Kompensation von Eingriffen hielte man aus bereits dargelegten Gründen für unvereinbar mit einer nachhaltigen Raumentwicklung. Sollte den Vorbehalten der DUH gegenüber der Durchführung des Vorhabens nicht entsprochen werden, so halte man Auflagen für dringend erforderlich, die die Erschließung der Kiessandlagerstätte mengenmäßig begrenzen (oder eine teilweise Wiederauffüllung mit unbelastetem Aushub vorschreiben) und eine Entwicklung der Aue im Einklang mit ihrer Funktion als Biotopverbund-Korridor und mit den Zielen und Maßnahmen des Gewässerrahmenplans vorschreiben. Ein Stillgewässer mit der Gesamtausdehnung von 5,8 ha und einer Tiefe unterhalb der Gewässersohle sei damit unvereinbar. Das sei in der oben dargestellten Gefahr für die Fließgewässerentwicklung ebenso begründet wie in der von der Grünen Liga bereits ausführlich dargelegten eingeschränkten ökologischen Funktionalität von Kiesseen dieser Größenordnung und Gestaltung. Der geplante Eingriff ließe sich abmildern und die geplanten Kompensationsmaßnahmen in ihrer Wirkung erhöhen, wenn bei der Abbaumenge und Rekultivierung eine naturnahe Fluss- und Auenentwicklung als Leitbild diene. Das würde bedeuten, mehrere kleinere Stillgewässer so anzulegen, dass sie eine Zonierung mit ausgedehnten Flachwasserbereichen aufwiesen und auentypischen Altwässern unterschiedlicher Entwicklungsstadien entsprächen. Eine solche Auenlandschaft könne durch Auwaldsukzession oder extensive Beweidung weiter aufgewertet werden. Letzteres würde die landwirtschaftliche Nutzung (teilweise) erhalten, die Abflusswirksamkeit der Fläche in Hochwassersituationen sicherstellen, eine kostengünstige Pflege der Flächen ermöglichen und dem sparsamen Umgang mit landwirtschaftlicher Nutzfläche Rechnung tragen. Auch auf das Landschaftsbild und den Freizeitwert wirkten sich extensiv beweidete Auenlandschaften positiv aus. Die Anlage eines kleinen Bade- oder Angelgewässers in ausreichender Entfernung vom heutigen Ufer der Weißen Elster wäre denkbar, um den Erholungswert der Landschaft zusätzlich zu verbessern und eine naturverträgliche Lenkung von Freizeitaktivitäten in der Aue zu erreichen. Ein solches Konzept solle unter Einbindung verschiedener Stakeholder (z.B. Gemeinderat, ortsansässige Vereine und Initiativen, Landnutzer) erarbeitet und fachlich durch Akteure des Naturschutzes (UNB, Naturschutzvereine, Natura2000-Station) und der Wasserwirtschaft begleitet werden.

Der Verein pro Elsteraue e. V. lehnt das Vorhaben ab.

Das beantragte Vorhaben sei, außer vom privatwirtschaftlichen Standpunkt der beantragenden Firma aus gesehen, von allen Sichtwinkeln betrachtet unverhältnismäßig und daher als unverträglich nicht zu genehmigen.

Das sich abzeichnende Szenario sei erschreckend gewaltig. In den kommenden Jahrzehnten werde das Elstertal eine Abbauregion, auf Dutzenden Hektar und auf beiden Seiten der Weißen Elster. Zu dieser Einschätzung kämen fast alle Beteiligten und vor allem man selbst

nach jahrelangem Kontakt zu Verbänden, Vereinen, Bürgerinitiativen auf dem Gebiet der Rohstoffgewinnung. Seltenst bliebe es bei einem Erstantrag.

Zum anderen verweisen man hiermit auf den aktuell offen liegenden Regionalplan Ostthüringen und im speziellen den Rohstoffsicherungskonzeption für die Änderung des Regionalplanes Ostthüringen 2016, Anhang, Anlage 1, Seite V von XXII:

Die Bemerkung zu kis-13 beinhalte eine conditio, sprich es werde eine Empfehlung ausgesprochen, „da Genehmigung in Vorbereitung und Inanspruchnahme geplant“. Diese conditio befriedige somit die privatwirtschaftlichen Interessen und widerspreche damit in höchstem Maß dem logischen Entstehungsprozess eines Regionalplanes.

Die Prüfung einer Raumverträglichkeit werde am ehesten durch einen Regionalplan beeinflusst, nicht umgekehrt. Deshalb zeige man hiermit auf, dass vor allem der Zeitpunkt Ihrer Entscheidung eine maßgebliche Auswirkung auf eine gesamte Region haben werde.

Begründung des Rohstoffbedarfs:

Die im Antrag erwähnten Fakten und aufgestellten Rechnungen seien fehlerhaft und bekundeten das privatwirtschaftliche Interesse. Ein gesellschaftlicher oder regionaler Bedarf liege aktuell und absehbar nicht vor.

Man verweise höflichst auf die ausführlichen Stellungnahmen anderer Verbände, vor allem die der Grünen Liga e. V. vom 02.05.2019.

Schutzgüter:

In den vorliegenden Antragsunterlagen fänden sich zu wenige Daten und Prognosen zu allen Schutzgütern. Der diese betrachtende Untersuchungsraum sei aus Sicht des Vereines zu klein. Beispielsweise unterstreiche der Nachweis von gebänderter Prachtlibelle, Nashornkäfer, Eisvogel und Sumpf-Engelwurz <50m neben dem Vorhabensgebiet die Forderung nach deutlich weitergehenden Prüfungen aller Schutzgüter einzeln und als untrennbares Gesamtsystem von Wasserhaushalt bis Landschaftsbild.

Hiermit fordere man auch im Namen der Gesellschaft, den Schutzgütern einen deutlich höheren Stellenwert beizumessen.

Man verweisen höflichst auf die ausführlichen Stellungnahmen anderer Verbände

Hochwasserschutz:

Das beantragte Vorhaben widerspreche aus Sicht des Vereins sowohl der Richtlinie 2007/60/EG als auch den Festlegungen im Thüringer Landesprogramm Gewässerschutz 2016-2023. Die aktuell in Planung befindlichen Maßnahmen zum HWS durch das Land Thüringen richteten sich nach öffentlicher Meinung an dem beantragten Vorhaben aus, wodurch bauliche Veränderungen ausgedehnt und sehr deutlich teurer würden, die Lebensqualität der Einwohner gemindert werde und ein mögliches Risiko von Schäden durch ein HW an Mensch und Gütern vergrößert werde.

Man bitte, auch die größeren Untersuchungs- und Ausdehnungsräume der Auswirkungen in Bezug auf den Hochwasserschutz zu beachten.

Man verweise höflichst auf die ausführlichen Stellungnahmen anderer Verbände.

Artenvielfalt und -schutz

Die Antragsunterlagen enthielten Untersuchungen zu Flora und Fauna, die deutlich unzureichend seien, da nicht der Situation vor Ort entsprechend. Neben eigenem Kenntnisstand verweise man auf Aussagen und Verschriftlichungen des Entomologen Malte Jänicke, die ein anderes Bild zeichnen.

Im direkt angrenzenden Sachsen-Anhalt gälten für Flora und Fauna ähnliche, aber auch teilweise andere Einschätzungen der Schutzstufen – die Behörden und Verbände in Sachsen-Anhalt müssten für eine Abwägung der Verhältnismäßigkeit auch auf diesem Gebiet unbedingt mehr eingebunden werden.

Verkehr

Die Ausführungen zur Verkehrsbelastung seien im Antrag zu vage und unzureichend. Laut Recherchen seien die Straßen in Crossen nicht für eine derartige Belastung ausgelegt. Die Kosten für Schäden an Infrastruktur und Privateigentum trügen Steuerzahler und die direkten Anwohner zusätzlich. Diese Konstellation finde sich ähnlich entlang der gesamten als möglich beantragten Transportroute.

Die betroffenen Gemeinden vor allem in Sachsen-Anhalt seien aus unserer Sicht nicht ausreichend beteiligt und informiert worden, weshalb man fordere, dass vor einer Abwägung das berechnete gesellschaftliche und öffentliche Interesse präziser erfragt und beziffert werden müsse.

Abschließend:

Wie oben angedeutet, bemühe sich der Verein um die Region. Dies erfolge in Zusammenarbeit mit vielen anderen Vereinen und Verbänden auf den Gebieten Wissensvermittlung, Kunst und Kultur, naturnaher und sanfter Tourismus, Naturerhalt und -schutz durch unzählige Veranstaltungen im Freien in der gerade besprochenen Gegend und Region. Alle positiven Entwicklungen und Erfolge der letzten Jahre würden durch einen Kiesabbau empfindlich beschädigt und das weitere Entwicklungspotential auf Jahrzehnte teilweise völlig zerstört werden.

Die der oberen Landesplanungsbehörde vorliegenden Stellungnahmen anderer Verbände und Träger öffentlicher Belange enthielten sehr ausführliche und fundierte Positionen, denen man sich inhaltlich hiermit eindeutig anschließe, ohne sie alle einzeln und detailliert oben aufgeführt zu haben.

Die Prüfung einer Raumverträglichkeit erfolge rechtlich in nahezu binären Ermessensspielräumen. Trotzdem und gerade deshalb betone man die reelle Bedeutung und Tragweite der anstehenden Entscheidung für alle aktuellen und zukünftigen Vereinsmitglieder.